

Allgemeine Lieferbedingungen
(für Waren, Dienstleistungen und Digitale Dienstleistungen)

1. Einleitung, Definitionen und Auslegung

- 1.1. Diese Lieferbedingungen (die "AGB"): (a) gelten für und regeln: (i) alle Verkäufe von Waren; (ii) die Erbringung von Digitalen Dienstleistungen; und (iii) die Erbringung von Dienstleistungen; und (b) sind Teil des Vertrags zwischen Sandvik und dem Käufer.
- 1.2. Die Parteien vereinbaren Folgendes: (a) In diesen AGB haben Wörter oder Ausdrücke, die mit einem Großbuchstaben beginnen, ihre jeweilige Bedeutung gemäß Ziffer 25 (*Definitionen*); und (b) diese AGB werden in Übereinstimmung mit 3.5 (*Der Vertrag*) und Ziffer 26 (*Auslegung*) ausgelegt.

2. Angebote, Aufträge und Auftragsannahme

- 2.1. Der Käufer kann eine Bestellung an Sandvik übermitteln (die Bestellung kann auf ein Angebot folgen).
- 2.2. Vorbehaltlich Ziffer 3 (*Der Vertrag*) stellt die Bestellung ein Angebot (des Käufers) zum Kauf bestimmter Waren, Dienstleistungen oder digitaler Dienste (von Sandvik) gemäß diesen AGB dar.
- 2.3. Sandvik kann nach eigenem Ermessen entweder: (a) den Auftrag durch eine Auftragsannahme annehmen (dann sind die Parteien unmittelbar an den Vertrag gebunden) oder (b) den Auftrag ablehnen.

3. Der Vertrag

- 3.1. Die Parteien vereinbaren, dass: (a) die Bereitstellung oder Lieferung aller Waren, Dienstleistungen und Digitalen Dienstleistungen im Rahmen oder in Verbindung mit einer Bestellung diesen AGB und den anderen Bestimmungen des Vertrags unterliegt; (b) der Vertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand darstellt und alle früheren Mitteilungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien ersetzt; (c) der Käufer sich bei Abschluss des Vertrages nicht auf Mitteilungen oder Zusicherungen (außer bei arglistiger Täuschung) verlassen hat und dies auch nicht tut; (d) der Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bestimmungen oder Bedingungen gilt, einschließlich solcher, die: (i) die vom Käufer (auch in einer Bestellung) übermittelt werden oder auf die verwiesen wird; oder (ii) die durch Gesetz, Handelsbrauch, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert werden können.
- 3.2. Sandvik liefert nicht zu folgenden Bedingungen und lehnt diese ausdrücklich ab: (a) Einkaufsbedingungen des Käufers und (b) soweit nach geltendem Recht zulässig, alle anderen als die im Vertrag enthaltenen Bedingungen.
- 3.3. Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag wie in Ziffer 2 (*Angebote, Bestellungen und Auftragsannahme*) beschrieben zustande kommt.
- 3.4. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er, ohne dass dadurch die Sandvik-Garantie eingeschränkt wird, durch: (a) die Annahme der Waren; oder (b) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen oder der Digitalen Dienstleistungen, unwiderruflich anerkennt und zustimmt, dass die Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert wurden.
- 3.5. Wenn und soweit ein Konflikt, eine Unstimmigkeit oder eine Mehrdeutigkeit zwischen den Vertragsbestandteilen besteht, werden solche Konflikte, Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten gemäß der folgenden Rangfolge gelöst (wobei das Dokument, das in der Liste weiter vorne steht, Vorrang vor einem Dokument hat, das in der Liste weiter hinten steht): (a) die Auftragsannahme (sofern dokumentiert); (b) alle anderen Dokumente, die der Auftragsannahme beigelegt sind oder auf die darin verwiesen wird (sofern dokumentiert); (c) diese AGB; (d) alle anderen Dokumente, die den AGB beigelegt sind oder auf die darin verwiesen wird; (e) das Angebot; (f) alle anderen Dokumente, die dem Angebot beigelegt sind oder auf die darin verwiesen wird; und (g) vorbehaltlich der Ziffer 3.2 die Bestellung.

4. Fazilitäten und Sicherheiten

- 4.1. Wenn Sandvik dem Käufer eine Fazilität gewährt hat, kann Sandvik die Fazilität entweder (a) nach schriftlicher Vereinbarung mit Sandvik oder (b) auf andere Weise jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers zurückziehen.
- 4.2. Sandvik behält sich das Recht vor, die Fazilität (einschließlich Umfang, Art und Dauer der Fazilität) jederzeit zu überprüfen.
- 4.3. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) Sandvik eine Auftragsannahme vom rechtzeitigen Erhalt einer Sicherheit abhängig machen kann; und (b) wenn Sandvik eine Sicherheit verlangt, Sandvik nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen zu liefern oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, solange die Sicherheit nicht zur Zufriedenheit von Sandvik nachgewiesen wurde.
- 4.4. Sandvik hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (a) des vereinbarten Liefertermins oder (b) sonstiger Leistungsverpflichtungen, die sich aus dem Versäumnis des Käufers, eine Sicherheit zu bestellen, oder aus einer Verzögerung bei der Bestellung einer Sicherheit ergeben können.

5. Waren - Lieferung und Gefahr

- 5.1. Die Parteien vereinbaren Folgendes: (a) Sandvik liefert die Waren an die in der Auftragsannahme angegebene Adresse von Sandvik; (b) die Gefahr in Bezug auf die Waren geht in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Incoterm gemäß Ziffer 9.1

auf den Käufer über; (c) die Lieferung der Waren kann in einer oder mehreren Tranchen und zu verschiedenen Zeitpunkten oder durch getrennte Sendungen oder Lieferungen erfolgen; (d) die Einhaltung des Liefertermins wird durch das Datum des POD bestimmt; und (e) die Verpflichtung des Käufers, die Waren abzunehmen, ist eine wesentliche Verpflichtung gemäß dem Vertrag.

- 5.2. Unbeschadet der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag oder der Rechte von Sandvik aus dem Vertrag erklärt sich der Käufer für den Fall, dass Sandvik dem Käufer die Waren nicht zum Liefertermin zu liefern kann, weil der Käufer nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die Lieferung anzunehmen, damit einverstanden, dass Sandvik berechtigt ist, (nach eigenem Ermessen) (a) die Waren zu versenden oder (b) die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern (diese Kosten sind auf Verlangen sofort fällig und zahlbar).
- 5.3. Wenn der Käufer die Waren nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Liefertermin abholt oder entgegennimmt, ist Sandvik unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt: (a) den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen; und (b) die Waren zu veräußern und, sofern in der Auftragsannahme nicht anders angegeben, dem Käufer eine Entschädigung in Rechnung zu stellen: (i) bei Standardwaren 15 % des für die betreffenden Waren zu zahlenden Betrags; (ii) bei Nicht-Standardwaren 30 % des für die betreffenden Waren zu zahlenden Betrags oder die bis zum Stornierungsdatum angefallenen Material- und Arbeitskosten, je nachdem, welcher Betrag höher ist; die Entschädigung ist vom Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung durch Sandvik zu zahlen.
- 5.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in Ziffer 5.3 genannten Beträge eine konkrete Schätzung der Kosten darstellt, die Sandvik durch die Nichtabnahme der Waren durch den Käufer entstehen.
- 5.5. Vorbehaltlich der Ziffer 6 (*Verspätungsentschädigungen*) und soweit nach geltendem Recht zulässig, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass: (a) der Liefertermin geschätzt und nicht garantiert ist; und (b) Sandvik sich zwar in angemessener Weise um die Einhaltung eines geschätzten Liefertermins bemüht, aber dem Käufer gegenüber nicht für Verluste oder Schäden haftet, die dem Käufer dadurch entstehen, dass Sandvik die Waren nicht vor Ablauf des Liefertermins liefert.
- 6. Waren – Verspätungsentschädigungen**
- 6.1. Die Parteien vereinbaren, dass vorbehaltlich der Ziffer 21 (*Höhere Gewalt und spezifizierte Risiken*), wenn: (a) der Vertrag (in der Auftragsannahme) ausdrücklich eine Verspätungsentschädigung vorsieht; und (b) die Waren nicht vor Ablauf des Liefertermins geliefert werden, der Käufer vorbehaltlich der Ziffer 6.2 die Verspätungsentschädigung verlangen kann, die Sandvik (nach eigenem Ermessen) entweder (i) an den Käufer zahlen, (ii) vom Kaufpreis für die Waren abziehen oder (iii) dem Käufer gutschreiben wird.
- 6.2. Das Recht des Käufers, eine Verspätungsentschädigung zu verlangen, setzt voraus, dass der Käufer Sandvik vor Ablauf von neunzig (90) Tagen ab dem ursprünglichen Lieferdatum schriftlich über diesen Anspruch informiert.
- 6.3. Macht der Käufer von seinem Recht Gebrauch, eine Verspätungsentschädigung zu verlangen, so hat er, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, (a) unter der Voraussetzung, dass der Käufer die betreffenden Waren erhält, und (b) unbeschadet der Rechtsbehelf des Käufers im Rahmen der Sandvik-Garantie keinen Anspruch auf zusätzliche Rechtsbehelf im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung der Waren.
- 6.4. Die Parteien sind sich einig, dass: (a) die Verspätungsentschädigung eine konkrete Schätzung des Schadens und eine Preisanpassung in Form einer Rückerstattung der Kosten für den Wert der nicht rechtzeitig gelieferten Waren darstellt; (b) die Verspätungsentschädigung von Parteien mit gleichartiger Verhandlungsmacht ausgehandelt wurde und Rechtsberatung in Anspruch genommen wurde; und (c) wenn ein zuständiges Gericht feststellt, dass die Verspätungsentschädigung nach geltendem Recht nicht durchsetzbar ist, der Käufer stattdessen allgemeinen Schadenersatz verlangen kann (vorausgesetzt, dass die Haftung von Sandvik für solchen allgemeinen Schadenersatz (vorbehaltlich Ziffer 18.1 (*Haftung*)) nicht höher ist als die Verspätungsentschädigung, die zu zahlen gewesen wäre, wenn sie durchsetzbar gewesen wäre).
- 7. Waren - Annullierungen**
- 7.1. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) er nicht berechtigt ist, einen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Sandvik zu stornieren, zu kündigen, zu ändern oder zu verschieben, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt; und (b) er Sandvik für alle Verluste, Kosten oder Schäden entschädigt, die als Folge eines Verstoßes gegen diese Ziffer 7.1 entstehen (abzüglich einer im Angebot vereinbarten Stornogebühr).
- 7.2. Die Parteien vereinbaren Folgendes: (a) der Käufer muss Sandvik schriftlich über Schäden oder Mängel an den Waren informieren, und zwar (i) im Falle von chemischen Harzen und Harzkapseln innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Datum des POD; und (ii) in allen anderen Fällen innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum des POD; und (b) wenn der Käufer Sandvik nicht innerhalb dieses Zeitraums benachrichtigt, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Waren vorbehaltlos akzeptiert hat.

- 7.3. Die Parteien vereinbaren Folgendes: (a) der Käufer muss Sandvik innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Datum des POD schriftlich über die fehlerhafte Lieferung von Waren informieren; und (b) wenn der Käufer Sandvik nicht innerhalb dieser Frist informiert, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Waren vorbehaltlos akzeptiert hat.
- 7.4. Sandvik erklärt sich damit einverstanden, dass, vorbehaltlich der Ziffer 7.3, (a) der Kaufpreis für alle Waren, die dem Käufer im Rahmen eines Vertrages fälschlicherweise geliefert wurden, in voller Höhe erstattet oder gutgeschrieben wird; und (b) wenn Ziffer 7.4(a) gilt, die Frachtkosten bis zum Empfangslager von Sandvik zu Lasten von Sandvik gehen.
- 8. Waren - Rückgabe von Waren, die nicht von Mängeln betroffen sind**
- 8.1. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) Rücksendungen von Waren, die nicht von Mängeln betroffen sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sandvik akzeptiert werden; (b) für alle Waren, die als Rücksendung akzeptiert werden, eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird; und (c) Waren, die von Mängeln betroffen sind, gemäß Ziffer 11 (*Sandvik-Garantie*) gehandhabt werden.
- 8.2. Vorbehaltlich der Ziffern 8.1 (oben) und 18 (*Haftung*) und soweit nicht die Ziffern 7.2 und 7.3 zur Anwendung kommen, gelten die folgenden Bedingungen für alle Waren, die der Käufer zurückgeben möchte: (a) der Käufer muss Sandvik vor Ablauf von sieben (7) Tagen ab dem Datum des POD über seine Absicht, die Waren zurückzugeben, benachrichtigen (woraufhin Sandvik einen Rücksendeschein erstellt); (b) der Käufer muss sicherstellen, dass die Waren vor Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum des Rücksendescheins in dem von Sandvik benannten Lagerhaus eingehen; und (c) zu nicht rückgabefähigen Artikeln gehören: (i) Dichtungen; (ii) Plomben; (iii) Riemen; (iv) Schläuche; (v) geöffnete Kits; (vi) auf Bestellung hergestellte Waren; (vii) Nicht-Sandvik-Waren; und (viii) Glas.
- 8.3. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, (a) nicht haftet oder (b) keine Verantwortung für zurückgegebene Waren übernimmt, es sei denn, Sandvik hat die Rückgabe durch Erstellung und Zustellung des Rückgabebescheins und in Übereinstimmung mit Ziffer 8.4 akzeptiert.
- 8.4. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass: (a) der Rücksendeschein die vorläufige Zustimmung von Sandvik zur Rücksendung der Waren darstellt; und (b) die vollständige und endgültige Annahme der Rücksendung im alleinigen Ermessen von Sandvik liegt und den folgenden Bedingungen unterliegt: (i) eine Kopie des Rücksendescheins muss den Waren beiliegen; (ii) die zurückgesendeten Waren werden bei ihrem Eingang in dem von Sandvik angegebenen Lager einer visuellen und technischen Inspektion unterzogen; (iii) die zurückgesendeten Waren müssen: (A) unbeschädigt sein; (B) sich in ihrer Originalverpackung befinden (falls zutreffend); und (C) als neu wiederverkäuflich sein; und (iv) die Waren dürfen nicht montiert oder anderweitig benutzt worden sein.
- 8.5. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) Waren, die vom Empfangslager von Sandvik aufgrund der Nichteinhaltung der in Ziffer 8.4 abgelehnt wurden, von Sandvik bis zur Erteilung von Anweisungen durch den Käufer aufbewahrt werden; und (b) Waren, die von Sandvik zurückgewiesen und vom Käufer nicht abgeholt wurden, entsorgt werden, wenn sie nicht vor Ablauf von drei (3) Monaten ab dem Datum, an dem Sandvik die Waren in ihrem benannten Lager erhalten hat, abgeholt werden.
- 8.6. Die Parteien vereinbaren für den Fall, dass Sandvik die Rückgabe von Waren akzeptiert, dass bei einer Rückgabe: (a) vor Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum des Rücksendescheins, aber nicht später als dreißig (30) Tage ab dem Datum des POD, der Käufer Anspruch auf eine vollständige Gutschrift des Rechnungswerts der betreffenden Waren hat; oder (b) später als dreißig (30) Tage ab (einschließlich) dem Datum des POD, der Käufer keinen Anspruch auf eine Gutschrift des Rechnungswerts der betreffenden Waren hat.
- 8.7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Frachtkosten zu dem von Sandvik bestimmten Lager in jedem Fall zu Lasten des Käufers gehen.
- 9. Preis und Bezahlung**
- 9.1. **Incoterms:** Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise "ex Works" (gemäß Incoterms 2020) und schließen keine Fracht, Versicherung, Umsatzsteuer, sonstige Steuern, Zölle, Verbrauchssteuern oder Abgaben (oder Ähnliches) ein.
- 9.2. **Änderungen einer Bestellung vor der Lieferung:** Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) bei Änderungen vor der Lieferung der Preis von Sandvik geändert werden kann; (b) wenn der Käufer vor (i) der Lieferung der Waren oder (ii) der Erbringung der Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen eine Änderung der Bestellung beantragt, Sandvik dies nach eigenem Ermessen akzeptieren oder ablehnen kann; (c) wenn ein Auftrag geändert wird, erhöht oder verringert sich der Preis des Auftrags um einen zwischen den Parteien vereinbarten Betrag oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, um einen von Sandvik nach billigem Ermessen festgelegten Betrag; und (d) wenn der Betrag von Sandvik festgelegt wird, berechnet Sandvik den Betrag unter Bezugnahme auf die jeweils aktuelle Preisliste von Sandvik, Kosten, Ausgaben, Verluste und erlittene Schäden, Gemeinkosten außerhalb des Standorts, Gewinn und andere angemessene Sätze und Gebühren im Zusammenhang mit der Änderung.
- 9.3. **Besteuerung:** Die Parteien vereinbaren, dass in Bezug auf die Umsatzsteuer oder andere anwendbare Steuern: (a) die Preise ohne Umsatzsteuer angegeben werden; (b) wenn Sandvik in einer Jurisdiktion im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen Umsatzsteuer an eine Steuerbehörde zu zahlen hat, ein Betrag in Höhe dieser Umsatzsteuer berechnet und dem Käufer als zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt wird; (c) soweit eine Zahlung an eine Partei im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag unter Bezugnahme auf einen anderen Betrag oder eine andere Einnahmequelle oder als bestimmter Prozentsatz davon berechnet wird, wird diese Zahlung unter Bezugnahme auf den Betrag oder die Einnahmequelle ohne Umsatzsteuer oder als bestimmter Prozentsatz davon berechnet; (d) zusätzlich und ohne Einschränkung des Vorstehenden wird der Käufer, wenn ein Warenverkauf auf der Grundlage, dass der Käufer oder sein Spediteur die Waren von einem Land in ein anderes Land befördert, als nicht umsatzsteuerpflichtig behandelt wird, Sandvik auf Anfrage alle transportbezogenen Unterlagen und (falls zutreffend) Zollunterlagen zur Verfügung stellen, um die grenzüberschreitende Beförderung der Waren nachzuweisen; (e) wenn der Käufer die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb des angeforderten Zeitraums vorlegt oder die Unterlagen nicht dem von der zuständigen Steuerbehörde geforderten Standard entsprechen oder aus den Unterlagen hervorgeht, dass: (i) die Waren nicht grenzüberschreitend befördert wurden und/oder (ii) die Waren nicht innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen oder von den Steuerbehörden geforderten Zeitraums grenzüberschreitend befördert wurden und/oder (iii) die Waren von einer anderen Partei als dem Käufer oder seinem Spediteur ohne die schriftliche Zustimmung von Sandvik befördert wurden, zahlt der Käufer an Sandvik einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer, für die Sandvik gegenüber einer Steuerbehörde in Übereinstimmung mit der Anwendung von Ziffer 9.3(b) zusammen mit etwaigen Strafen und Zinsen, die Sandvik von einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit dieser Warenlieferung auferlegt werden; und (f) diese Ziffer 9.3 gilt auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages.
- 9.4. **Rechnungsstellung und Zahlung:** Der Käufer stimmt zu, dass: (a) Sandvik dem Käufer den zu zahlenden Betrag bei Lieferung der Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen in Rechnung stellt; (b) der Käufer den zu zahlenden Betrag (in voller Höhe und ohne Aufrechnung, Einbehalt oder Abzug) am oder vor Ablauf des Fälligkeitsdatums zahlt; (c) Sandvik berechtigt ist, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro angefangenem Monat auf den überfälligen Betrag für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum und der vollständigen Zahlung zu berechnen; (d) die vom Käufer erhaltene Zahlung gültig ist, sobald sie eingelöst oder der Betrag freigegeben ist; (e) er Sandvik schadlos hält in Bezug auf alle Kosten, die Sandvik im Zusammenhang mit der Nichtzahlung des zu zahlenden Betrags durch den Käufer entstehen (einschließlich Anwaltskosten, Inkassokosten und Gebühren für Inkassobüros).
- 9.5. **Nichtbezahlung der zu zahlenden Beträge:** Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die Sandvik im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stehen (einschließlich der in Ziffer 9.4) kann Sandvik: (a) ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers (i) die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen und (ii) die Gewährung von Rechten oder Lizenzen in Bezug auf die Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen aussetzen oder beenden, wenn ein zu zahlender Betrag nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt ist oder bleibt; und (b) ist berechtigt, alle angemessenen Kosten und Verluste, die sich aus der Aussetzung oder Beendigung ergeben, vom Käufer zu verlangen.
- 10. Waren - Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Das Eigentum an den von Sandvik an den Käufer verkauften und gelieferten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der gesamte für die Waren gemäß dem Vertrag zu zahlende Betrag (zuzüglich aller aufgelaufenen Zinsen gemäß Ziffer 9 (falls zutreffend)) vollständig bezahlt worden ist.
- 10.2. Bis zum Eigentumsübergang der von Sandvik verkauften und gelieferten Waren auf den Käufer gemäß Ziffer 10.1 muss der Käufer: (a) diese Waren getrennt von anderen Waren des Käufers aufbewahren, so dass sie leicht als Eigentum von Sandvik erkennbar bleiben; (b) die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand halten; (c) Kennzeichnungen oder Verpackungen auf oder in Bezug auf die Waren nicht entfernen, verunstalten oder unkenntlich machen; und (d) jeden Vermieter von durch den Käufer gemieteten Räumlichkeiten, in denen die Waren gelagert werden, darüber informieren, dass die Waren Eigentum von Sandvik sind.
- 10.3. Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die Sandvik gemäß dem Vertrag oder den geltenden Gesetzen hat, ist Sandvik berechtigt, jederzeit (soweit gesetzlich zulässig) die Räumlichkeiten des Käufers (einschließlich gemieteter Räumlichkeiten) zu betreten, um den Besitz der Waren, die Gegenstand von Ziffer 10.1 sind, zu erlangen.
- 10.4. Die Parteien vereinbaren, dass in Fällen, in denen Sandvik die Geschäftsräume des Käufers betritt, um die Waren in Besitz zu nehmen, und es nicht möglich ist festzustellen, welche Waren Eigentum von Sandvik sind, sich aber im Besitz des Käufers befinden, die Waren als in der gleichen Reihenfolge an den Käufer verkauft gelten, in der der Käufer die Waren in Empfang genommen hat.

- 10.5. Wenn die Warenmenge den geschuldeten Betrag übersteigt, ist Sandvik berechtigt, zu bestimmen, welche der Waren ihr Eigentum sind.
- 10.6. Der Käufer ist verpflichtet: (a) die Waren gegen alle Risiken (für Waren dieser Art) angemessen zu versichern, und zwar von dem Zeitpunkt an, in dem das Risiko für die Waren gemäß Ziffer 5.1 auf den Käufer übergeht, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das rechtliche Eigentum an den Waren gemäß Ziffer 10.1 auf den Käufer übergeht; und (b) auf Verlangen von Sandvik unverzüglich eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zur Verfügung zu stellen.
- 10.7. Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe von Sandvik gilt, dass wenn vor dem Eigentumsübergang der Waren auf den Käufer gemäß Ziffer 10.1 der Käufer Gegenstand eines Insolvenzereignisses wird, (a) das Recht des Käufers, die Waren weiterzuverkaufen oder sie im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Käufers zu verwenden, erlischt und (b) Sandvik jederzeit (i) vom Käufer verlangen kann, alle in seinem Besitz befindlichen Waren, die nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt eingebaut wurden, herauszugeben, und (ii) wenn der Käufer diese Verpflichtung nicht einhält, die Räumlichkeiten des Käufers (oder eines Dritten, in denen die Waren gelagert sind) zu betreten, um sie in Besitz zu nehmen.
- 11. Waren - Sandvik-Garantie**
- 11.1. Die Parteien vereinbaren, dass die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltende Sandvik-Garantie gilt: (a) wenn sie in den Geltungsbereich der Sandvik-Garantie fällt, für die von Sandvik gelieferten Waren; und (b) wenn sie auf Wunsch des Käufers dem Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wird.
- 11.2. In dem Umfang, in dem die Sandvik-Garantie nicht auf die Waren anwendbar ist und vorbehaltlich der Ziffer 11.4 garantiert Sandvik, dass die gelieferten Waren (was zur Vermeidung von Zweifeln die Verarbeitung der Waren ausschließt) bei ordnungsgemäßem Gebrauch frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und im Wesentlichen dem Vertrag entsprechen, und zwar für einen Zeitraum von drei (3) Monaten (oder zwei (2) Monaten im Falle von chemischen Harzen und Harzkapseln) ab dem Lieferdatum.
- 11.3. Für die Zwecke von Ziffer 11.2(a) bedeutet **"ordnungsgemäßer Gebrauch"** Installation, Verarbeitung, Betrieb und Wartung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Dokumentation von Sandvik; und (b) **"Mängel"** bedeutet jeden Fehler oder jede Unterlassung in Bezug auf Material oder Verarbeitung und jede Nichtübereinstimmung mit den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen für die Waren (mit Ausnahme von geringfügigen oder unwesentlichen Mängeln, die die Funktionalität oder Nutzung nicht beeinträchtigen).
- 11.4. Sandvik übernimmt keine Garantie für Teile oder Komponenten, die von Dritten hergestellt und/oder geliefert wurden, es sei denn, im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart.
- 11.5. Soweit nach geltendem Recht zulässig: (a) ersetzt die Sandvik-Garantie und die Zusagen in Ziffer 11.2 (a) alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien oder Bedingungen, einschließlich Garantien für zufriedenstellende Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck sowie alle Rechtsbehelfe für Folgeschäden oder andere Verluste gegenüber einem Hersteller der Waren; und (b) es werden keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien gegeben, es sei denn, sie werden von Sandvik ausdrücklich und schriftlich gewährt.
- 11.6. Vorbehaltlich der Ziffer 18.1 (*Haftung*) sind die Verpflichtungen von Sandvik gemäß dieser Ziffer 11 (nach Wahl von Sandvik) beschränkt auf: (a) wie in der Sandvik-Garantie beschrieben; und (b) in allen anderen Fällen auf Nachbesserung durch Reparatur, Ersatz oder Rückerstattung von Waren, an denen ein Mangel auftritt.
- 11.7. Der Käufer muss Sandvik jeden Garantieanspruch innerhalb der geltenden Garantiezeit schriftlich mitteilen.
- 12. Dienstleistungen**
- 12.1. Vorbehaltlich der Ziffer 12.4 erbringt Sandvik Dienstleistungen: (a) mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt; (b) im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Leistungsbeschreibungen (falls vorhanden), die im Vertrag angegeben sind; (c) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, die Sandvik als Erbringer der Dienstleistungen binden; und (d) mit angemessenen Bemühungen, die im Vertrag angegebenen Leistungstermine einzuhalten, vorausgesetzt, dass der Käufer anerkennt und zustimmt, dass, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist: (i) diese Termine nur Schätzungen sind; und (ii) die Zeit nicht von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag ist.
- 12.2. Der Käufer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit den Dienstleistungen: (a) seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen (insbesondere Ziffer 22 (*Unsichere Bedingungen und anwendbare Gesetze*)); (b) alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um Sandvik die Materialien und Einrichtungen des Käufers zur Verfügung zu stellen; (c) Sandvik, ihren Beauftragten, Unterauftragnehmern, Beratern und Mitarbeitern rechtzeitig und kostenlos Zugang zu den Geschäftsräumen, Büroräumen und anderen Einrichtungen des Käufers zu gewähren, wie dies von Sandvik von Zeit zu Zeit in angemessener Weise verlangt wird; (d) Sandvik rechtzeitig alle von Sandvik in Verbindung mit den Dienstleistungen angeforderte Unterstützung und Materialien zur Verfügung zu stellen; (e) Sandvik über alle Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu informieren, die für die Räumlichkeiten des Käufers gelten; (f) für seine Computersysteme, Technologie und Netzwerkinfrastruktur, die Sandvik in Verbindung mit den Dienstleistungen nutzen muss oder die mit Sandviks eigenen Systemen verbunden sind, die neuesten Endpunktsicherheitsstandards und Versionen von Antivirensoftware zu verwenden, die von einem branchenweit anerkannten Anbieter von Antivirensoftware erhältlich sind; (g) alle sonstigen Pflichten zu erfüllen (wie im Angebot, in der Auftragsannahme oder an anderer Stelle im Vertrag angegeben); und (h) die Waren und alle aus den Dienstleistungen resultierenden Ergebnisse oder Leistungen gemäß den dokumentierten Anweisungen von Sandvik zu nutzen; all dies zusammen die **"Pflichten des Käufers"**.
- 12.3. In dem nach geltendem Recht weitest zulässigen Umfang und mit Ausnahme des ausdrücklich in Ziffer 12.1 genannten Umfangs (a) gibt Sandvik dem Käufer gegenüber keine Garantien, Zusicherungen oder sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen; und (b) sind alle anderen Garantien, Bedingungen, Zusicherungen und Bestimmungen (ob schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz, Übung, Handelsbrauch, Geschäftsverlauf oder anderweitig, einschließlich hinsichtlich zufriedenstellender Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch, Genauigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit oder Aktualität) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4. Sandvik gilt nicht als vertragsbrüchig und haftet, vorbehaltlich der Ziffer 18.1 (*Haftung*), dem Käufer nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag durch Sandvik (oder dessen Personal) ergeben, wenn und soweit diese Nichterfüllung: (a) aus einem Versäumnis des Käufers (oder seines Personals) resultiert, eine Verpflichtung des Käufers zu erfüllen; (b) durch eine andere Handlung, Unterlassung oder ein Versäumnis des Käufers (oder seines Personals) bei der Erfüllung einer Verpflichtung des Käufers verursacht wird; oder (c) wenn Sandvik die Designs, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers befolgt.
- 12.5. Kommt der Käufer (oder sein Personal) einer Verpflichtung des Käufers nicht nach, kann Sandvik, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, (a) den geschätzten Fälligkeitstermin für die Erbringung der Dienstleistungen (einschließlich aller Liefergegenstände) oder Waren und (b) jeden anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitplan für die Lieferung nach billigem Ermessen anpassen.
- 13. Rechte an geistigem Eigentum**
- 13.1. Sandvik (oder ihre Lizenzgeber): (a) ist und bleibt Eigentümer des Sandvik-IP; und (b) kann jedes Feedback oder jeden Verbesserungsvorschlag, der vom Käufer oder im Namen des Käufers bereitgestellt wird, frei in das Sandvik-IP einarbeiten.
- 13.2. Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben, hat der Käufer keine Rechte oder Ansprüche an den IP-Rechten von Sandvik.
- Lizenz zur Nutzung von Projekt-IP
- 13.3. Mit der Auftragsannahme und vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu zahlenden Entgelts gewährt Sandvik dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Projekt-IP (die Digitalen Dienstleistungen sind hiervon ausgenommen), die streng auf den Umfang beschränkt ist, der für die Installation und den Betrieb der ursprünglich von Sandvik gelieferten Waren in Übereinstimmung mit den von Sandvik gelieferten Handbüchern und Gebrauchsanweisungen sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlich ist, und für keinen anderen Zweck.
- 13.4. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben, bleibt die in Ziffer 13.3 beschriebene beschränkte Lizenz aufrecht, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit diesen AGB beendet wird.
- 13.5. Der Vertrag gestattet es dem Käufer nicht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik Waren oder Dienstleistungen oder das geistige Eigentum von Sandvik ganz oder teilweise zu kopieren, zu vervielfältigen, zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, 3D-Kopien/Drucke anzufertigen oder davon abgeleitete Werke zu erstellen.
- 13.6. Nutzt der Käufer eines der Schutzrechte von Sandvik vertragswidrig, kann Sandvik diese Rechte nach eigenem Ermessen sofort ganz oder teilweise kündigen oder widerrufen.
- Lizenz zur Nutzung der Digitalen Dienstleistung
- 13.7. Der Käufer ist berechtigt, die Digitalen Dienstleistungen und die Software wie in Ziffer 17 (*Software*) beschrieben oder anderweitig zu nutzen, wie es in den separaten Nutzungsbedingungen beschrieben ist, die für die jeweiligen Digitalen Dienstleistungen gelten und dem Käufer von Sandvik im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden.
- Allgemeines
- 13.8. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Waren, Dienstleistungen und Digitalen Dienstleistungen kommerziell wertvolle, geschützte Vermögenswerte und Geschäftsgeheimnisse von Sandvik oder ihren Lizenzgebern umfassen, deren Design und Entwicklung die Bemühungen qualifizierter Entwickler

- und die Investition von erheblichen zeitlichen und finanziellen Mitteln durch oder im Namen von Sandvik widerspiegeln.
- 13.9. Wenn (zu irgendeinem Zeitpunkt): (a) durch die Nutzung der Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen; (b) durch die Anwendung des geltenden Rechts; oder (c) anderweitig der Käufer in den Besitz von Rechten des geistigen Eigentums an den Schutzrechten von Sandvik gelangt, so hat der Käufer (unverzüglich nach Aufforderung durch Sandvik) diese Rechte des geistigen Eigentums an Sandvik abzutreten (oder die Abtretung zu veranlassen) und, soweit nach geltendem Recht zulässig, weltweit auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte (und analoge Rechte) im Zusammenhang mit diesen Rechten des geistigen Eigentums zu verzichten (oder den Verzicht darauf zu veranlassen). Für den Fall, dass eine solche Eigentumsübertragung von Rechts wegen nicht zulässig ist, räumt der Käufer Sandvik das unbefristete, geografisch unbegrenzte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht in Bezug auf alle derzeit bekannten und künftigen Verwertungsverfahren sowie die Rechte zur Änderung oder Anpassung ein. Ferner verzichtet der Käufer bedingungslos und unwiderruflich auf alle Persönlichkeitsrechte und alle damit vergleichbaren Rechte, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 14. IP-Freistellung**
- 14.1. Vorbehaltlich der Ziffern 14.2, 14.3, 14.4, 14.5 und 18 stellt Sandvik den Käufer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Käufer geltend machen, soweit diese behaupten, dass die vertragsgemäße Nutzung der Waren, der Digitalen Dienstleistungen oder der Dienstleistungen (jeweils mit Ausnahme von Produkten oder Komponenten Dritter) durch den Käufer die Rechte des geistigen Eigentums des Dritten verletzt (die "**Sandvik-Freistellung**").
- 14.2. Die Sandvik-Freistellung: (a) gilt nur für Verluste oder Schäden, die (i) dem Dritten und gegen den Käufer von einem Gericht oder einer anderen für die freigestellte Forderung zuständigen Stelle zugesprochen werden oder (ii) mit der Zahlung von Sandvik an den Dritten als Ausgleich für die freigestellte Forderung einverstanden sind; (b) unterliegt der Bedingung, dass (i) der Käufer Sandvik unverzüglich über den freizustellenden Anspruch unterrichtet (und in jedem Fall sicherstellt, dass die Unterrichtung innerhalb von fünf (5) Tagen erfolgt, nachdem der Käufer von dem freizustellenden Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ihm dieser mitgeteilt wurde); (ii) der Käufer Sandvik in angemessener Weise bei der Verteidigung und Beilegung des freizustellenden Anspruchs unterstützt; (iii) der Käufer alle angemessenen und rechtzeitigen Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, um alle Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, die dem Käufer infolge des Anspruchs entstehen, zu mindern (einschließlich der Ergreifung angemessener Maßnahmen, die Sandvik zur Vermeidung, Anfechtung, zum Widerstand, zur Einlegung von Rechtsbehelfen, zur Erzielung eines Vergleichs oder zur Verteidigung gegen einen solchen freizustellenden Anspruch verlangen kann); und (iv) Sandvik die alleinige Befugnis zur Verteidigung und Beilegung des freizustellenden Anspruchs erhält.
- 14.3. Bei der Verteidigung oder Beilegung eines Anspruchs, auf den die Sandvik-Freistellung Anwendung findet, kann Sandvik: (a) dem Käufer das Recht verschaffen, das rechtsverletzende Material oder die rechtsverletzende Dienstleistung weiter zu nutzen; (b) das rechtsverletzende Material oder die rechtsverletzende Dienstleistung ersetzen oder modifizieren, so dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind; oder (c) wenn solche Rechtsbehelfe nicht in angemessener Weise zur Verfügung stehen, den Vertrag nach Benachrichtigung des Käufers kündigen oder aussetzen, ohne dass dem Käufer eine zusätzliche Haftung entsteht.
- 14.4. Soweit Ziffer 14.3 Anwendung findet, erstattet Sandvik dem Käufer den für das rechtsverletzende Material oder die rechtsverletzende Dienstleistung zu zahlenden Betrag in dem Umfang, in dem es dem Käufer nicht geliefert wurde.
- 14.5. In keinem Fall haften Sandvik, ihre Verbundenen Unternehmen oder deren Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer gegenüber dem Käufer, soweit der freizustellende Anspruch auf einem (oder mehreren) der folgenden Punkte beruht: (a) eine Änderung der Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistung (oder ihrer Ergebnisse) durch eine andere Person als Sandvik oder deren Vertreter; (b) eine rechtsverletzende Komponente oder ein rechtsverletzendes Produkt eines Dritten; (c) die Verwendung von Materialien, Dokumentationen oder Daten, die vom Käufer bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden; (d) die Einhaltung der Anweisungen, Spezifikationen oder sonstigen Anforderungen des Käufers; (e) die vertragswidrige Verwendung der Waren, Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen durch den Käufer; oder (f) die Verletzung einer Verpflichtung des Käufers.
- 14.6. Der Käufer hat keine Rechte oder Rechtsbehelfe in Bezug auf die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter, es sei denn, dies ist in dieser Ziffer 14 ausdrücklich vorgesehen.
- 15. Vertrauliche Informationen**
- 15.1. Der Käufer verpflichtet sich: (a) die vertraulichen Informationen von Sandvik nur zur Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag zu verwenden; und (b) dass alle von oder im Namen von Sandvik offengelegten Informationen jederzeit Eigentum von Sandvik sind und bleiben.
- 15.2. Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen, dass sie: (a) zu keinem Zeitpunkt und außer in den Fällen, in denen dies gemäß Ziffer 15.3 erlaubt ist, vertrauliche Informationen der anderen Partei Dritten offen zu legen (einschließlich Informationen über technische Lösungen oder Probleme oder Testergebnisse, die als vertrauliche Informationen von Sandvik gelten); und (b) die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und dabei mindestens die gleiche Sorgfalt (jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt) anzuwenden, um eine Offenlegung gegenüber Dritten zu verhindern, wie sie für ihre eigenen Informationen ähnlicher Art gilt.
- 15.3. Vorbehaltlich der Ziffer 19 (*Sanktionen, Exportgesetze, Endnutzerversicherung usw.*) kann jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei weitergeben: (a) an ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter, die die vertraulichen Informationen für die Ausübung der Rechte dieser Partei oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag kennen müssen, vorausgesetzt, dass (i) ein verbundenes Unternehmen oder ein Vertreter, der vertrauliche Informationen von Sandvik erhält, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik kein direkter Wettbewerber von Sandvik sein darf; und (ii) die Partei, die die Weitergabe vornimmt: (A) alle erforderlichen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter die in dieser Ziffer enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen kennen und einhalten, und (B) für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter und die Einhaltung der in dieser Ziffer 15 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen verantwortlich ist; und (b) in dem Maße, wie es das Gesetz, ein zuständiges Gericht oder eine Behörde vorschreibt.
- 15.4. Die durch diese Ziffer 15 auferlegten Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die: (a) öffentlich bekannt sind, es sei denn, sie sind das Ergebnis der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung; (b) rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden, der in Bezug auf die Informationen keine Vertraulichkeitsverpflichtung hat; (c) vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden, ohne auf die vertraulichen Informationen Bezug zu nehmen; (d) sich vor dem Erhalt im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befanden; oder (e) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde offengelegt werden müssen.
- 15.5. Jede Partei behält sich alle Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor, und der anderen Partei werden keine Rechte oder Pflichten in Bezug auf die vertraulichen Informationen einer Partei eingeräumt, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind oder die sich aus dem Vertrag ergeben.
- 16. Daten**
- Input- und Output-Daten
- 16.1. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik: (a) Input-, Output-Daten und andere Metriken und Protokolle (*d. h.* Nutzungsdaten), die von den Waren erfasst werden, sammeln, speichern, analysieren und verarbeiten darf, damit Sandvik: (i) dem Käufer die Digitalen Dienstleistungen (einschließlich der Geräteüberwachungsdienste und aller damit zusammenhängenden oder damit verbundenen Dienstleistungen, die von Sandvik oder ihren Vertretern erbracht werden) zur Verfügung stellen kann; und (ii) um Sandvik-Daten zur Verwendung für den Zweck zu entwickeln; und (b) ihren Vertriebspartnern die Erlaubnis erteilt, auf Output-Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, und zwar ausschließlich in Verbindung mit dem Vertrag und zu dem Zweck, diesen Sandvik-Vertriebspartnern die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit dem Vertrag zu ermöglichen.
- 16.2. Die digitalen Dienstleistungen (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) können die Überwachung von: (a) Gerätestunden und (b) Geräteproduktivität oder die Unterstützung oder Durchführung von Kundendienstleistungen oder Ähnlichem umfassen.
- 16.3. Der Käufer darf Input- und Output-Daten für seine eigenen internen Geschäftszwecke verwenden, vorausgesetzt, dass der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Input- oder Output-Daten (ganz oder teilweise und unabhängig vom Format) an Dritte (mit Ausnahme seiner Verbundenen Unternehmen) weitergibt oder anderweitig zur Verfügung stellt; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer Input- oder Output-Daten an seine Drittdienstleister weitergeben darf, die (a) die Input- oder Output-Daten kennen müssen, um die Waren für und im Namen des Käufers zu warten; und (b) schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungen mit dem Käufer eingegangen sind, die die Input- und Output-Daten nicht weniger schützen als die im Vertrag enthaltenen und eine weitere Offenlegung verhindern.
- 16.4. Sandvik verpflichtet sich: (a) in Verbindung mit und während der Laufzeit des Geräteüberwachungsdienstes und (b) nach schriftlicher Aufforderung des Käufers dem Käufer eine Kopie der von Sandvik gespeicherten käuferspezifischen Input- und Output-Daten zur Verfügung stellen oder anderweitig zugänglich machen.
- 16.5. Sofern nicht in separaten Nutzungsbedingungen für die Digitalen Dienstleistungen gestattet, darf der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Hardware oder Software Dritter in oder auf den Waren installieren oder die Waren mit einem Computer oder Automatisierungssystem Dritter verbinden.
- 16.6. Sandvik wendet in Bezug auf die Input- und Output-Daten dieselben Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards an, die es auch auf ihre eigenen wirtschaftlich sensiblen Daten anwendet.

Geräteüberwachungsdienst

- 16.7. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass: (a) der Geräteüberwachungsdienst eine Digitale Dienstleistung ist, die von Sandvik auf der Grundlage der von Sandvik erhaltenen Input-Daten bereitgestellt wird; und (b) Sandvik nicht gewährleistet (und nicht garantieren kann), dass der Geräteüberwachungsdienst den tatsächlichen Zustand der angeschlossenen Geräte vollständig und genau wiedergibt; und (c) es in der alleinigen Verantwortung des Käufers liegt (i) die Informationen in Bezug auf den Geräteüberwachungsdienst zu überprüfen; und (ii) den tatsächlichen Zustand der angeschlossenen Geräte zu bestätigen.
- 16.8. Wenn und soweit Input- und/oder Output-Daten personenbezogene Daten enthalten, verpflichten sich beide Parteien, alle geltenden Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 16.9. Im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ist der Käufer Verantwortlicher und Sandvik Auftragsverarbeiter für diese persönlichen Daten.
- 16.10. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist der Käufer allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass: (a) er alle erforderlichen Mitteilungen an alle betroffenen Personen gemacht hat; und (b) wenn der Käufer es für notwendig erachtet, alle angemessenen Zustimmungen eingeholt wurden, um die rechtmäßige Übermittlung an und Verarbeitung von Input-Daten und/oder Output-Daten durch Sandvik und ihre Vertreter (einschließlich Vertriebspartner) wie im Vertrag beschrieben zu ermöglichen.
- 16.11. Der Käufer stimmt hiermit zu, dass Sandvik nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der Ziffer 16.8 nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich Ziffer 16.8 einen Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb des Vereinigten Königreichs/EU/EWR für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags einsetzen kann, vorausgesetzt, dass Sandvik gegenüber dem Käufer für die Handlungen und Unterlassungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich bleibt.
- 16.12. Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt, übernimmt Sandvik: (a) keine gesonderten Zusicherungen, Garantien oder Erklärungen in Bezug auf die Digitalen Dienstleistungen, den Geräteüberwachungsdienst oder die Software, deren Nutzung, Leistung, erzielte Ergebnisse, Integration, zufriedenstellende Qualität, Eignung für die Anforderungen des Käufers oder den gegebenen oder beabsichtigten Zweck oder die Situation oder die informationstechnischen Systeme oder deren virenfreien, fehlerfreien oder ununterbrochenen Betrieb ab, oder dass Digitale Dienstleistungen, der Geräteüberwachungsdienst oder die Software keine informationstechnischen Systeme beeinträchtigen oder stören wird; (b) keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit von Input- und Output-Daten abgibt und keine Aussagen über die Eignung der Digitalen Dienstleistungen oder des Geräteüberwachungsdienstes für eine bestimmte Situation macht; und (c) nicht verpflichtet ist, mit Ausnahme der Input-Daten irgendwelche käuferspezifischen Daten zu speichern.
- 16.13. Der Käufer verpflichtet sich, Sandvik von allen Klagen, Ansprüchen (einschließlich Gegenklagen), Verfahren, Kosten (einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten), Verlusten, Schäden, Bußgeldern, Strafen (einschließlich Strafschadenersatz oder exemplarischen Schadenersatz) und allen anderen Verbindlichkeiten, die sich aus Verpflichtungen, Handlungen und/oder Unterlassungen des Käufers gemäß dieser Ziffer 16 ergeben, freizustellen (und schadlos zu halten) ausgenommen, wenn und soweit eine solche Verletzung auf eine Verletzung der Verpflichtungen von Sandvik gemäß Ziffer 16.6 beruht.
- 17. Software**
- 17.1. Umfasst der Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Digitalen Dienstleistungen oder angeschlossenen Geräten auch die Bereitstellung von Software oder Systemen ("**Software**"), so wird dem Käufer, vorbehaltlich einer alternativen Lizenz, die in separaten Nutzungsbedingungen für die digitalen Dienstleistungen festgelegt ist, für die Dauer des Vertrags ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht zur Nutzung der betreffenden Software gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen gewährt (wobei das Eigentum an der Software und alle damit verbundenen Rechte stets bei Sandvik verbleiben).
- 17.2. Dem Käufer ist es nicht gestattet: ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik; oder im nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubten Umfang: (a) die Digitale Dienstleistung oder die Software zu formatieren, zu konvertieren, anzupassen, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder Software von den Waren oder der angeschlossenen Geräte zu entfernen; (b) Kopien der betreffenden Digitalen Dienstleistung oder der Software anzufertigen; (c) die Digitale Dienstleistung oder die Software zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder zu vertreiben; oder (d) die Digitale Dienstleistung oder die Software zu einem anderen Zweck zu nutzen als dem, der für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Waren erforderlich ist.
- 17.3. Der Käufer hat dafür zu sorgen und sicherzustellen, dass seine Beauftragten die Ziffer 17.2 einhalten.
- 17.4. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Digitale Dienstleistungen (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) zwischen den Parteien nur dem Käufer zur Verfügung gestellt werden und vom Käufer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik übertragen werden können.
- 17.5. Der Käufer ist verpflichtet, (a) Sandvik zu benachrichtigen, wenn er die angeschlossenen Geräte verkauft, vermietet, verpachtet oder anderweitig abtritt oder überträgt, und (b) den neuen Kunden und/oder Benutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass die angeschlossenen Geräte mit den Systemen von Sandvik verbunden sind.
- 17.6. Abgesehen von den angeschlossenen Geräten muss der Käufer über eine Computer- und Netzwerkinfrastruktur verfügen, die den von Sandvik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung festgelegten Anforderungen entspricht (die "**technischen Mindestanforderungen**").
- 17.7. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass: (a) die Erbringung von Digitalen Dienstleistungen (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) davon abhängt, dass die informationstechnische Ausrüstung des Käufers die technischen Mindestanforderungen erfüllt; (b) der Käufer während der gesamten Vertragslaufzeit sicherstellen muss, dass seine Computersysteme (einschließlich der Netzinfrastruktur) die technischen Mindestanforderungen erfüllen.
- 17.8. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die angeschlossenen Geräte und Digitalen Dienstleistungen Folgendes enthalten können: (a) Software von Drittanbietern und (b) Software, die Open-Source-Lizenzen unterliegt, und dass diese Software von Drittanbietern und Open-Source-Software „ohne Mängelgewähr“ und „wie verfügbar“ und ohne jegliche Zusicherung oder Gewährleistung bereitgestellt wird.
- 17.9. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm von Sandvik jeweils mitgeteilten Lizenzbedingungen für Fremdsoftware und Open-Source-Software einzuhalten und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Lizenzbedingungen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, anstelle dieser AGB für die Nutzung dieser Fremdsoftware und Open-Source-Software durch den Käufer gelten.
- 17.10. Jede im Rahmen des Vertrages gewährte oder implizierte Lizenz kann jederzeit widerrufen werden.
- 17.11. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, Sandvik und ihre Vertreter von allen Haftungsansprüchen, Kosten und Ausgaben, die Sandvik oder ihren Vertretern entstehen, freizustellen (und schadlos zu halten) (einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten, die sich aus der Lieferung oder Nutzung der Software durch den Käufer ergeben), es sei denn, eine Haftung, ein Verlust oder Schaden wird ausschließlich und unmittelbar durch Fahrlässigkeit von Sandvik verursacht.
- 18. Haftung**
- 18.1. Keine Bestimmung des Vertrages schränkt ein oder schließt aus:
- 18.1.1. die Haftung einer Partei gegenüber der anderen (in einem größeren Umfang als nach geltendem Recht zulässig) für Verluste oder Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen: (a) Tod oder Körperverletzung durch Fahrlässigkeit; (b) Betrug oder arglistige Täuschung; oder (c) jeder andere Umstand, der in Bezug auf die Verluste oder Schäden nach geltendem Recht nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden darf;
- 18.1.2. die Haftung des Käufers gegenüber Sandvik: (a) für die Zahlung der zu zahlenden Entgelte (einschließlich des Preises, der Fracht, der Versicherung, der Umsatzsteuer, sonstiger Steuern, Zölle oder Verbrauchssteuern (oder ähnlicher Abgaben)); oder (b) für Verluste oder Schäden, die (i) im Rahmen einer im Vertrag gewährten Entschädigung, (ii) durch einen Verstoß gegen geltende Gesetze (einschließlich unsicherer Anlagen oder Aktivitäten oder durch Verstöße gegen Exportgesetze, Sanktionen oder Datenschutzgesetze) oder (iii) durch einen Verstoß gegen Ziffer 15 (*Vertrauliche Informationen*).
- 18.2. Vorbehaltlich der Ziffer 18.1 haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei (oder gegenüber Dritten, die Ansprüche unter oder durch die andere Partei geltend machen) aus irgendeinem Rechtsgrund (unabhängig davon, ob ein solcher Klagegrund aus einem Vertrag (einschließlich einer Entschädigung oder Garantie), aus einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder gesetzlicher Pflichten), aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig entsteht) für Verluste oder Schäden in dem Umfang, der Folgendes umfasst: indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden; oder 18.2.1 reine wirtschaftliche Verluste oder Kosten; 18.2.2 Verlust erwarteter Einsparungen; 18.2.3 Verlust von Verträgen oder Geschäftsmöglichkeiten; 18.2.4 Produktions- oder Nutzungsausfall; 18.2.5 Verlust oder Minderung des Firmenwerts; 18.2.6 Verlust von Gewinn, Umsatz, Einnahmen oder erwarteten Gewinnen, Umsätzen oder Einnahmen; 18.2.7 Verlust, Beschädigung oder Verfälschung von Daten, jeweils unabhängig davon, ob sie sich direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben und unabhängig davon, ob sie von einer Partei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung vernünftigerweise vorhersehbar, vernünftigerweise absehbar, tatsächlich vorhergesehen oder tatsächlich in Betracht gezogen wurden oder nicht.
- 18.3. **Waren:** Vorbehaltlich der Ziffern 6.4, 18.1 und 18.2 ist die Gesamthaftung von Sandvik gegenüber dem Käufer (und gegenüber Dritten, die Ansprüche unter oder durch den Käufer geltend machen) in Bezug auf die Haftung, die sich aus der vertragswidrigen Lieferung und dem vertragswidrigen Verkauf von Waren ergibt oder dadurch verursacht wird, auf hundert Prozent (100 %) der zahlbaren Entgelte beschränkt, die vom Käufer für die Waren, die den Anspruch begründen, gezahlt wurden.

- 18.4. Für die Zwecke der Ziffer 18.3 werden die zu zahlenden Entgelte wie folgt berechnet: (a) abzüglich der gezahlten Verzugszahlungen und der vom Käufer geltend gemachten Minderung oder des verminderten Marktwerts für ersetzte oder ausgemusterte Waren; und (b) einschließlich aller für die Erstinbetriebnahme der Waren zu zahlenden Beträge, außer in Fällen, in denen die Inbetriebnahme der Waren von Sandvik als Dienstleistung im Rahmen eines separaten Vertrags erbracht wird.
- 18.5. **Dienste und Digitale Dienstleistungen:** Vorbehaltlich der Ziffern 18.1 und 18.2 darf die Gesamthaftung von Sandvik gegenüber dem Käufer (und gegenüber Dritten, die unter dem Käufer oder durch den Käufer Ansprüche geltend machen) in Bezug auf die Haftung, die sich aus der vertragswidrigen Erbringung von Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen ergibt oder durch verursacht wurde, in jedem aufeinanderfolgenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Bestellung (jeweils ein "Vertragsjahr") und in Bezug auf alle Rechtsgründe, die in diesem Vertragsjahr entstehen (bestimmt durch das Datum, an dem die Haftung, die den Rechtsgrund begründet, entstanden ist), einhundert Prozent (100 %) der zu zahlenden Beträge nicht überschreiten, die vom Käufer für die Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen, die den Anspruch gemäß dem Vertrag für das betreffende Vertragsjahr begründen, gezahlt wurden.
- 18.6. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 18 (*Haftung*) unter Berücksichtigung der Art der Waren, Dienstleistungen, Digitalen Dienstleistungen und der zu zahlenden Beträge unter allen Umständen als angemessen angesehen werden.
- 19. Sanktionen, Ausfuhrgesetze, Endnutzergarantie usw.**
- 19.1. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass weder er noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein Vertreter (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen) derzeit eine sanktionierte Person ist (oder anderweitig von ihr kontrolliert wird) oder anderweitig Gegenstand oder Ziel von Sanktionen ist.
- 19.2. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, ab dem Datum des Inkrafttretens der Bestellung und auf fortlaufender Basis: (a) alle Sanktionen strikt einzuhalten und zu befolgen; (b) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, an denen eine sanktionierte Person oder ein verbotenes Land beteiligt ist; (c) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die gegen Sanktionen verstoßen, Sandvik oder mit ihm verbundene Unternehmen dazu veranlassen, gegen Sanktionen zu verstoßen, oder die ihn, Sandvik oder mit ihnen verbundene Unternehmen dem Risiko nachteiliger Maßnahmen aufgrund von Sanktionen aussetzen könnten (einschließlich der Einstufung als sanktionierte Person); (d) weder direkt noch indirekt (auch nicht unter Androhung abschreckender finanzieller Haftung) Waren oder vertrauliche Informationen an militärische (oder militärisch-nachrichtendienstliche) Endnutzer oder für militärische (oder militärisch-nachrichtendienstliche) Endnutzungen zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu umgehen, zu übertragen, weiterzugeben, bereitzustellen, zu exportieren, zu re-exportieren, umzuleiten, zu verleihen, zu verleasen, zu versenden oder anderweitig freizugeben oder darüber zu verfügen; an, über oder zugunsten einer sanktionierten Person; oder in ein verbotenes Land; (e) sicherzustellen, dass die Waren und vertraulichen Informationen nicht für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder mit Flugkörpern, die solche Waffen abfeuern können, verwendet, re-exportiert, transferiert oder weitergegeben werden; und dass die Waren oder ein Replikat davon nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten oder einen ungesicherten Kernbrennstoffkreislauf verwendet werden. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass Sandvik nicht für Waren oder vertrauliche Informationen verantwortlich ist, die anschließend vom Käufer exportiert oder re-exportiert oder an eine andere Person und/oder einen Vertreter im In- oder Ausland verkauft werden. Im Falle eines solchen Reexports, einer Weitergabe oder eines Rücktransfers der Waren oder vertraulichen Informationen nach dem Verkauf ist der Käufer für die Einhaltung aller Sanktionen und Exportgesetze verantwortlich (und garantiert und sichert zu, dass er diese einhalten wird), einschließlich der Einholung aller gesetzlich vorgeschriebenen Exportlizenzen oder -genehmigungen (einschließlich der Sanktionen) und der Auferlegung von Verpflichtungen, die den in dieser Ziffer 19 enthaltenen entsprechen; (f) seine eigenen Richtlinien und Verfahren aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der Sanktionen und Ausfuhrgesetze (und der sanktionsbezogenen/ausfuhrrechtlichen Bestimmungen im Vertrag) zu gewährleisten.)
- 19.3. Der Käufer: (a) sichert zu und gewährleistet, dass er alle angemessenen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Agenten, Vermittler und Vertreter die Vertragsbedingungen einhalten; (b) veranlasst alle Unterauftragnehmer, Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen abzugeben und einzugehen, die im Wesentlichen den in Ziffer 19.2 entsprechen. Für die Zwecke dieser Ziffer 19.3 enthalten angemessene Maßnahmen Policies, Regelungen und Trainings in Bezug auf Einhaltung von Sanktionen, Exportvorschriften und sanktionsbezogene Bestimmungen dieser AGB; (c) richtet angemessene interne Kontrollen und Mechanismen ein, um (i) Verhaltensweisen von Dritten in seiner nachgelagerten Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die gegen Sanktionen verstoßen oder deren Zweck vereiteln, und (ii) sicherzustellen, dass er ausreichende Kenntnisse über den Endverwender erlangt, um bei jedem Vertrag festzustellen, ob die Güter für eine Endverwendung bestimmt sein könnten, die nach dieser Vereinbarung nicht zulässig ist.
- 19.4. Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die aufgrund von Sanktionen verboten oder mit Strafe bedroht sind oder die die Partei oder die mit ihr verbundenen Unternehmen der Gefahr nachteiliger Maßnahmen aufgrund von Sanktionen aussetzen würden.
- 19.5. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, von einer allgemeinen Genehmigung Gebrauch zu machen, um die Erfüllung der Vertragsbedingungen rechtmäßig zu ermöglichen, wenn diese Erfüllung von Sanktionen betroffen ist. Um Zweifel aususchließen, wird Sandvik weder durch den Vertrag noch anderweitig verpflichtet, eine spezielle Lizenz oder Genehmigung zu beantragen, falls die Erfüllung der Vertragsbedingungen aufgrund von Sanktionen rechtswidrig wird.
- 19.6. Verstößt der Käufer gegen eine der in dieser Ziffer 19 genannten Zusicherungen oder Garantien oder ist nach vernünftiger Einschätzung von Sandvik ein solcher Verstoß wahrscheinlich, vereinbaren die Parteien, dass Sandvik (nach eigenem Ermessen) die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort beenden oder aussetzen kann und dass Sandvik weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber Dritten für eine spätere Nichterfüllung des Vertrages durch Sandvik haftet und dass der Käufer Sandvik von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Bußgeldern oder Strafen freistellt, die mit einer solchen Nichterfüllung zusammenhängen oder anderweitig aus einem Verstoß gegen die Zusicherung oder Gewährleistung entstehen.
- 19.7. Der Käufer ist verpflichtet, Sandvik unverzüglich (und spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Kenntnis oder Verdacht des Verstoßes) über jeden bekannten oder vermuteten Verstoß oder jede Aktivität zu informieren, die diese Ziffer 19 vereiteln oder verletzen könnte (sei es durch den Käufer oder eine andere juristische oder natürliche Person), und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Zusicherung oder Garantie handelt, die in den obigen Bestimmungen aufgeführt ist, oder ob er Kenntnis davon erlangt, dass die Erfüllung des Vertrages oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder gemäß dem Vertrag vorgenommen werden, zu einem Verstoß gegen diese Ziffer 19 führen oder führen könnten. Darüber hinaus hat der Käufer alle Informationen zu Anfragen nach Waren zu übermitteln, bei denen der Käufer vermutet, dass sie Sanktionen verletzen oder umgehen könnten, oder bei denen die Lieferung von Waren gegen die Verpflichtungen des Käufers aus den vorstehenden Bestimmungen verstoßen würde, einschließlich Anfragen von oder im Namen von mit Sanktionen belegten Personen oder Versuche, Waren unter Verletzung von Sanktionen zu erwerben.
- 19.8. Wenn Sandvik beschließt, den Vertrag gemäß Ziffer 19.6 auszusetzen: (a) stellt Sandvik die Erfüllung des Vertrages nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung ein; (b) stellt der Käufer Sandvik innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 19 zur Verfügung; (c) dauert eine Aussetzung bis zu einhundertzwanzig (120) Tage. Kann Sandvik nach Ablauf dieses Zeitraums nicht bestätigen, dass der Käufer die Bestimmungen dieser Ziffer 19 einhält, kann Sandvik den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; und (c) damit die Aussetzung ihre Wirkung verliert, muss Sandvik dem Käufer eine schriftliche Mitteilung zustellen, in der bestätigt wird, dass die Aussetzungsfrist abgelaufen ist.
- 20. Kündigung**
- 20.1. Verstößt der Käufer gegen eine Bestimmung des Vertrages (einschließlich einer Bestimmung, die sich auf die Zahlung von Geld bezieht), oder erleidet der Käufer ein Insolvenzereignis, oder tritt ein Ereignis ein, das zu einem im Vertrag beschriebenen Kündigungsrecht führt, so kann Sandvik nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer: (a) jegliche dem Käufer eingeräumte Fazilität sofort widerrufen und die sofortige Zahlung aller vom Käufer an Sandvik geschuldeten Beträge verlangen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt oder in der Zukunft zur Zahlung fällig waren oder nicht; (b) die Erfüllung des Vertrages (einschließlich der im Rahmen des Vertrages erteilten Lizenzen) sofort aussetzen; (c) den Vertrag sofort (ohne Vertragsstrafe) kündigen; (d) sofort alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Interessen an den Waren und den Schutzrechten von Sandvik zu schützen; und/oder (e) alle mit einer solchen Kündigung verbundenen Kosten und Verluste einfordern.
- 20.2. Die Beendigung des Vertrags (wie auch immer sie zustande kommt) berührt nicht die zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen Rechte und Verbindlichkeiten einer der beiden Parteien.
- 20.3. Sandvik verpflichtet sich, käuferspezifische Input- und Output-Daten zu speichern und dem Käufer zu ermöglichen, diese herunterzuladen oder anderweitig abzurufen, sofern eine solche Anfrage schriftlich und innerhalb von höchstens dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Beendigung oder des Ablaufs des Vertrags an Sandvik gerichtet wurde.
- 20.4. Der Käufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an Sandvik kündigen, wenn Sandvik eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach der schriftlichen Aufforderung behoben wird.
- 20.5. Für die Zwecke von Ziffer 20.4 ist die Lieferung mangelhafter Waren an und für sich nicht als wesentliche Vertragsverletzung auszulegen, und in solchen Fällen bleiben

die Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers gemäß der Sandvik-Garantie und den Bestimmungen der Ziffer 11 (*Sandvik-Garantie*) bestehen.

21. Höhere Gewalt und spezifizierte Risiken

Höhere Gewalt

- 21.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik nicht: (a) gegen den Vertrag verstößt oder (b) dem Käufer gegenüber aus dem Vertrag (oder anderweitig) für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag haftet, wenn und soweit der Verstoß, die Nichterfüllung oder die Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht oder mitverursacht wurde.
- 21.2. Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt: (a) ist Sandvik von der weiteren Erfüllung oder Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, so lange entbunden, wie die Umstände, die zu dem Ereignis Höherer Gewalt geführt haben, andauern; (b) hat Sandvik Anspruch auf eine angemessene Anpassung von Meilensteinen oder Lieferterminen, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind; und (c) wird Sandvik, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist (i) den Käufer über alle bekannten Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen (einschließlich Transport und Logistik und deren Kosten) informieren; und (ii) dem Käufer angemessene Einzelheiten über die wahrscheinlichen Folgen des Ereignisses höherer Gewalt mitteilen, wobei sich Sandvik (in angemessener Weise) das Recht vorbehält, diese Kosten an den Käufer weiterzugeben, vorausgesetzt, dass eine Kostenerhöhung gemäß den im Vertrag festgelegten Sätzen oder, falls es keine Sätze gibt, um einen angemessenen Betrag berechnet wird.
- 21.3. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen von Sandvik für einen ununterbrochenen Zeitraum von einhundertachtzig (180) Tagen oder mehr verhindert, behindert oder verzögert, kann jede Partei den Vertrag, auf den sich das Ereignis höherer Gewalt auswirkt, mit einer Frist von zwei (2) Wochen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

Spezifizierte Risiken

- 21.4. Der Käufer stimmt zu, dass: (a) in Anbetracht der Art der spezifizierten Risiken und (b) ohne Beeinträchtigung oder Einschränkung der Allgemeinheit der Ziffern 21.1 bis 21.3 die Erfüllung oder Einhaltung der Verpflichtungen von Sandvik aus dem Vertrag durch ein spezifiziertes Risiko beeinträchtigt werden kann.
- 21.5. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik bei Eintritt eines spezifizierten Risikos nach billigem Ermessen Änderungen am Vertrag (einschließlich Meilensteinen, Lieferterminen und Preisen) in dem Umfang verlangen kann, der erforderlich ist, um die Folgen des spezifizierten Risikos zu kompensieren.

22. Unsichere Bedingungen und anwendbare Gesetze

- 22.1. Der Käufer stellt sicher, dass er alle anwendbaren Gesetze einhält, die sich auf Folgendes beziehen: (a) Umwelt und Emissionen; (b) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; (c) Nachhaltigkeit; (d) Betrieb von Anlagen und Maschinen; und (e) Gefahren und gefährliche Stoffe, und er muss alle angemessenen Verfahren und Richtlinien haben und aufrechterhalten, die nach geltendem Recht erforderlich sind.
- 22.2. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 22.1 ist der Käufer verpflichtet: (a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten von unsicheren Bedingungen oder Tätigkeiten zu verhindern; und (b) Sandvik zu benachrichtigen, wenn er einen unsicheren Zustand oder eine unsichere Tätigkeit beobachtet, vernünftigerweise vermutet oder davon Kenntnis erhält.
- 22.3. Wenn Sandvik einen unsicheren Zustand wie in Ziffer 22.2 feststellt, kann Sandvik den Käufer auffordern, den unsicheren Zustand zu beseitigen oder, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, die Auswirkungen des unsicheren Zustands abzumildern, und der Käufer muss dieser Aufforderung unverzüglich und ohne Verzögerung nachkommen.
- 22.4. Sandvik behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder Digitalen Dienstleistungen an den Käufer auszusetzen, wenn ein unsicherer Zustand vorliegt, bis der unsichere Zustand zur Zufriedenheit von Sandvik behoben wurde.
- 22.5. Der Käufer hat sicherzustellen, dass: (a) er Sandvik über alle unsicheren Bedingungen oder Aktivitäten, von denen er Kenntnis erlangt (einschließlich solcher, die in seinem Einflussbereich liegen), unverzüglich und ohne Verzögerung benachrichtigt (und zwar unverzüglich, wenn die unsicheren Bedingungen oder Aktivitäten die Gesundheit oder Sicherheit von Sandviks Vertretern gefährden können); und (b) das gesamte relevante Personal über (i) alle einschlägigen Gesetze und (ii) alle von Sandvik mitgeteilten Protokolle, Verhaltenskodizes, Richtlinien oder Verfahren informiert wird und diese einhält (dazu können Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Maschinenbetriebsanweisungen oder -handbücher, Sicherheitsrichtlinien, Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter, Nachhaltigkeits- und Umweltrichtlinien gehören).

23. Freistellung - Anwendbares Recht

- 23.1. Der Käufer stellt Sandvik, ihre Verbundenen Unternehmen und deren Vertreter und verbundene Unternehmen (und hält diese Personen schadlos) für sich selbst und im

Namen seiner verbundenen Unternehmen und Vertreter von allen Verbindlichkeiten frei, die Sandvik oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertreter in irgendeiner Rechtsordnung in Bezug auf folgende Punkte erleiden oder eingehen (a) der Nichteinhaltung von Ziffer 19 (*Sanktionen, Exportgesetze und Endverbraucher-Zusicherungen* usw.) durch den Käufer, oder von Ziffer 24.3 (*Anti-Bestechung*), 24.4 (*Moderne Sklaverei*), oder 24.5 (*Bekämpfung der Steuervermeidung*), einschließlich Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schritten oder Maßnahmen, die von Sandvik ergriffen werden müssen, um solche Versäumnisse zu beheben; oder (b) ein Verstoß gegen die darin beschriebenen geltenden Gesetze.

- 23.2. Für die Zwecke dieser Ziffer 23: (a) sind "**Verbindlichkeiten**" alle behaupteten, angedrohten, geltend gemachten oder vorgebrachten Ansprüche von oder gegen Sandvik und/oder ihre verbundenen Unternehmen (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter) sowie alle Verluste, die Sandvik und/oder ihren verbundenen Unternehmen (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter) entstehen; (b) sind "**Ansprüche**" alle tatsächlichen oder potenziellen Ansprüche, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen (sei es durch eine Ermittlungsbehörde, eine Sanktionsbehörde oder anderweitig), Forderungen, Urteile oder Schiedssprüche; und (c) bedeutet "**Verluste**" alle Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Honorare, die bei der Untersuchung oder Abwehr von Ansprüchen oder Verfahren anfallen, unabhängig davon, ob diese Ansprüche oder Verfahren erfolgreich abgewehrt werden oder nicht), Bußgelder oder Strafen; und einschließlich aller Verluste, die bei der Untersuchung, Prüfung, Beantwortung, Anfechtung, Verteidigung oder Beilegung von Ansprüchen (unabhängig davon, ob Sandvik und/oder ihre Verbundenen Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Vertreter eine tatsächliche oder potenzielle Partei in einem solchen Anspruch ist) oder bei der Begründung seines Anspruchs auf Entschädigung gemäß dem Vertrag entstehen können.

24. Verschiedenes

- 24.1. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des Vertrages von einem für den Vertrag zuständigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so ist diese Bestimmung (oder der Teil, der rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist): (a) in dem Umfang zu ändern, der erforderlich ist, um die wirtschaftliche Absicht der Parteien zu verwirklichen; oder (b) wenn dies nicht möglich ist, als aus dem Vertrag gestrichen zu behandeln, vorausgesetzt, dass eine Streichung gemäß Ziffer 24.1 (b) die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen (oder Teilbestimmungen) des Vertrages nicht berührt.
- 24.2. **Ausschließliche und kumulative Rechtsbehelfe:** Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist (einschließlich als einziger oder ausschließlicher Rechtsbehelf): (a) ist kein Recht, keine Befugnis, kein Privileg und kein Rechtsbehelf als ausschließlich für andere Rechte, Befugnisse, Privilegien oder Rechtsbehelfe vorgesehen; und (b) sind die Rechtsbehelfe, die im Rahmen des Vertrags vorgesehen sind, kumulativ und zusätzlich zu und nicht anstelle von anderen Rechtsbehelfen, die einer der Parteien nach dem Gesetz, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig zur Verfügung stehen.
- 24.3. **Verhaltenskodex und Einhaltung des Anti-Korruptionsgesetzes:** Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit Folgendes zu befolgen: (a) den Sandvik-Verhaltenskodex (ein Exemplar ist auf Anfrage erhältlich) und (b) alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (einschließlich Geldwäsche), einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practices Act in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 24.4. **Moderne Sklaverei:** Unbeschadet anderer Bestimmungen im Vertrag ist der Käufer verpflichtet, zu allen relevanten Zeitpunkten: (a) die Bestimmungen des Modern Slavery Act 2015 und alle anwendbaren Gesetze, die im Rahmen dieses Gesetzes erlassen wurden oder sich darauf beziehen, einhalten und sicherstellen, dass sein gesamtes Personal eine entsprechende Schulung erhalten hat; (b) den Sandvik-Verhaltenskodex in Bezug auf moderne Sklaverei oder Menschenhandel einhalten, der dem Käufer von Zeit zu Zeit von Sandvik mitgeteilt wird; (c) Sandvik unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass er oder ein Mitglied seiner Lieferkette gegen den Modern Slavery Act 2015 oder eine Bestimmung dieser Ziffer verstößt oder verstoßen könnte. 24.4 (oder dies tun würde, wenn es eine Vertragspartei wäre), oder wenn es eine Mitteilung von einer Person erhält, in der ein Verstoß gegen den Modern Slavery Act 2015 behauptet wird; (d) detaillierte, genaue und fortlaufend geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, in denen (i) seine Verfahren zur Einstellung von Mitarbeitern; (ii) seine Verfahren zur Auswahl von Lieferanten und Unterauftragnehmern; und (iii) die Schritte, die er unternimmt, um sicherzustellen, dass er und jedes Mitglied seiner Lieferkette nicht an Aktivitäten beteiligt ist, die nach dem Modern Slavery Act 2015 verboten sind, und er muss Sandvik auf Anfrage unverzüglich Kopien dieser Aufzeichnungen vorlegen.
- 24.5. **Erleichterung der Steuerhinterziehung:** Der Käufer verpflichtet sich (und stellt sicher, dass seine Lieferkette): (a) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die (i) einen Verstoß gegen die Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Vereinigten Königreich gemäß Section 45(5) des Criminal Finances Act 2017 oder (ii) einen Verstoß gegen die Beihilfe zur

- Steuerhinterziehung im Ausland gemäß Section 46(6) des Criminal Finances Act 2017 darstellen oder darstellen können; (b) während der gesamten Vertragslaufzeit über ein angemessenes Präventionsverfahren verfügen (und dieses aufrechterhalten), um sicherzustellen: (i) die Verhinderung der Erleichterung der Steuerhinterziehung durch eine andere Person (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter des Providers); und (ii) die Einhaltung dieser Ziffer 24.5 (c) Sandvik unverzüglich jede Anfrage oder Forderung eines Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag zu melden, die auf die Erleichterung der Steuerhinterziehung im Sinne von Teil 3 des Criminal Finances Act 2017 abzielt; und (d) Sandvik innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Bestellung und danach jährlich die Einhaltung dieser Ziffer 24.5 schriftlich und von einem leitenden Angestellten des Käufers unterzeichnet zu bestätigen. Für die Zwecke dieser Ziffer 24.5 wird die Bedeutung des Begriffs "angemessenes Präventionsverfahren" in Übereinstimmung mit dem gemäß Abschnitt 47 des Criminal Finances Act 2017 herausgegebenen Leitlinien bestimmt.
- 24.6. **Abtretung und Novation:** Die Parteien vereinbaren, dass: (a) Sandvik den Vertrag gemäß diesen AGB ohne Zustimmung des Käufers abtreten, novieren oder anderweitig bearbeiten kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist; und (b) der Käufer sich bereit erklärt, Sandvik in angemessener Weise bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Ziffer zu unterstützen.
- 24.7. **Rechte auf Forderungsübergang:** Sofern dies nicht gesetzlich verboten ist, muss der Käufer von seinem Versicherer (falls vorhanden) verlangen, dass er auf alle Rechte des Forderungsübergangs gegenüber Sandvik oder den Versicherern von Sandvik verzichtet.
- 24.8. **Kein Verzicht:** Keine Verzögerung, Nachlässigkeit oder Unterlassung seitens einer der Parteien bei der Durchsetzung einer Bestimmung oder Bedingung des Vertrages gegenüber der anderen Partei stellt einen Verzicht dar oder gilt als Verzicht oder beeinträchtigt in irgendeiner Weise die Rechte der betreffenden Partei aus dem Vertrag.
- 24.9. **Bekanntmachungen:** Alle Mitteilungen oder Forderungen im Rahmen des Vertrages müssen: (a) schriftlich erfolgen und (b) per Einschreiben, Kurier oder persönlich an die im Auftrag angegebene Adresse zugestellt werden oder, mit Ausnahme der Zustellung von Gerichtsverfahren, per E-Mail an die im Auftrag angegebene Adresse gesendet werden. Eine gemäß dieser Ziffer 24.9 übermittelte Mitteilung gilt als zugegangen: (a) bei Zustellung per Hand oder Kurier an einem Werktag (für den Empfänger) vor 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers am Tag der Zustellung; (b) bei Zustellung per Hand oder Kurier an einem Werktag (für den Empfänger) um oder nach 17:00 Uhr Ortszeit des Empfängers am Werktag der Zustellung. (c) bei Zustellung per Einschreiben sieben (7) Tage nach dem Datum der Aufgabe zur Post oder (d) bei Zustellung per E-Mail um 9.00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an dem (für den Empfänger) unmittelbar auf die Übermittlung folgenden Werktag.
- 24.10. **Rechte Dritter:** Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, kann keine der Vertragsbestimmungen geltend machen.
- 24.11. **Keine Partnerschaft oder Vertretung:** Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag in keiner Weise darauf abzielt, (a) eine Partnerschaft, (b) die Beziehung zwischen Auftraggeber und Vertreter oder (c) die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen den Parteien zu begründen.
- 24.12. **Überleben:** Diejenigen Bestimmungen des Vertrages, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, die Beendigung oder das Auslaufen des Vertrages zu überdauern, bleiben bestehen.
- 24.13. **Beilegung von Streitigkeiten:** Die Parteien vereinbaren, dass: (a) alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben (einschließlich aller Fragen bezüglich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung), nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Der Schiedsspruch und die Verfahrensordnungen des Schiedsverfahrens werden nicht veröffentlicht. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Diese Schiedsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht. (b) die Entscheidung der Schiedsrichter endgültig und für die Parteien verbindlich ist, und vorbehaltlich des Vorstehenden schließen die Parteien hiermit jedes Recht auf Antrag oder Berufung bei einem Gericht aus, soweit sie dies wirksam vereinbaren können, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsfragen; (c) Alle im Verlauf des Schiedsverfahrens offengelegten Dokumente und Informationen sind vom Empfänger streng vertraulich zu behandeln und dürfen von ihm zu keinem anderen Zweck als dem des Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung der Entscheidung und des Schiedspruchs des Schiedsrichters verwendet werden; (d) die Parteien dürfen, außer wenn dies zur Durchsetzung der Entscheidung und des Schiedspruchs des Schiedsrichters erforderlich ist, keine Ankündigungen machen oder Kommentare abgeben, keine Werbung machen oder Dritten (außer ihren Rechtsberatern, Versicherern und Wirtschaftsprüfern) Informationen über das Schiedsverfahren, einschließlich der Tatsache, dass die Parteien im Streit liegen, des Bestehens des Schiedsverfahrens oder einer Entscheidung oder eines Schiedspruchs des Schiedsrichters zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und die Mitarbeiter ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen dies nicht tun; und (e) der Vertrag hindert Sandvik nicht daran, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, um ihre Rechte und Interessen zu schützen (einschließlich einstweiliger Verfügungen und einstweiliger Anordnungen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums von Sandvik oder vertraulicher Informationen), vorausgesetzt, dass ein solcher einstweiliger Rechtsschutz ein Schiedsverfahren nicht verhindert oder aussetzt.
- 24.14. **Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit:** Die Parteien vereinbaren, dass: (a) der Vertrag dem österreichischen Recht unterliegt (unter Ausschluss des Kollisionsrechts); (b) die Unterwerfung unter die ICC-Regeln nicht das Recht von Sandvik einschränkt, gegen den Käufer vor jedem Gericht vorzugehen, das sonst die Zuständigkeit für den Käufer oder eines seiner Vermögenswerte ausüben könnte; (c) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf den Vertrag keine Anwendung findet; und (d) für die Zwecke der Rechte von Sandvik gemäß Ziffer 24.13 (e) sind die für den Ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, zuständigen Gerichte für Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz (einschließlich Anträge auf einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen) zuständig.
25. **Definitionen**
In diesen AGB haben die mit einem Großbuchstaben beginnenden Wörter oder Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:
- 25.1. **Verbundenes Unternehmen:** jedes Unternehmen, das: (a) von einer Partei beherrscht wird; (b) eine Partei beherrscht; oder (c) unter gemeinsamer Beherrschung mit einer Partei steht, wobei unter **Beherrschung** der direkte oder indirekte Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder Anteile, die zur Wahl der Direktoren einer solchen Einheit berechtigt sind, oder eine gleichwertige Macht über die Geschäftsführung einer solchen Einheit zu verstehen ist, solange diese Berechtigung oder Macht besteht.
- 25.2. **Zahlbarer Betrag:** der Betrag des auf einer Rechnung ausgewiesenen Sollsaldos.
- 25.3. **Vertrauliche Informationen:** alle Informationen oder Daten in Bezug auf eine Partei oder ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Berichte, Broschüren, technische Dokumente, Spezifikationen, Teilenummern, Servicehandbücher, Zeichnungen, Informationen, Interpretationen, Produktionsmethoden, Aufzeichnungen, Vorgänge, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Preislisten, Marktchancen und Kunden, die Informationen enthalten oder anderweitig widerspiegeln, die urheberrechtlich geschützt sind oder sein können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse, Konzepte, Know-how, Entwürfe, Patentanmeldungen, Erfindungen, Software, (Quer-)Referenzen, Prozesse, Geschäftspläne und Finanzinformationen, die eine Partei der anderen Partei oder ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern schriftlich, mündlich oder anderweitig offenlegt.
- 25.4. **Angeschlossene Geräte:** Geräte, einschließlich Waren, die über eine von Sandvik installierte, angeschlossene und aktivierte Fernüberwachungshardware oder -software verfügen.
- 25.5. **Vertrag:** (a) die Auftragsannahme; (b) diese AGB; (c) die separaten Nutzungsbedingungen für die digitalen Dienstleistungen, die Sandvik dem Käufer vor der Erbringung der digitalen Dienstleistungen zur Verfügung stellt oder zugänglich macht (falls vorhanden); (d) das Angebot; (e) die Bestellung (vorbehaltlich der Ziffer 3.2) (f) jedes andere Dokument, das der Auftragsannahme, diesen AGB, den Nutzungsbedingungen für die digitalen Dienstleistungen (falls zutreffend) oder dem Angebot beigefügt ist oder durch Verweis in diese aufgenommen wurde.
- 25.6. **Datenschutzgesetzgebung:** bedeutet: (a) falls unmittelbar anwendbar, die Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679) (**DSGVO**); und/oder (b) alle nationalen Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz in ihrer jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung.
- 25.7. **Tag(e):** alle Kalendertage, einschließlich Wochenenden und Feiertage.
- 25.8. **Verzugszahlung(en):** der pauschalierte Schadenersatz (falls vorhanden): (a) ausdrücklich im Vertrag festgelegt; und (b) zahlbar, vorbehaltlich der in diesen AGB dargelegten Leistungserleichterungsmechanismen, wenn bestimmte Waren nicht zum oder vor Ablauf des Liefertermins geliefert werden, vorausgesetzt, dass die für eine bestimmte Ware zu zahlende Verzugszahlung unter keinen Umständen 5 % (fünf Prozent) der für diese Ware zu zahlenden Gesamtgebühren (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.
- 25.9. **Lieferdatum:** das Datum (oder der Zeitraum) für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen, wie im Vertrag angegeben und vereinbart.
- 25.10. **Digitale Dienstleistungen:** die digitalen Dienste von Sandvik, die (a) im Vertrag angegeben sind oder (b) anderweitig in Verbindung mit angeschlossenen Geräten bereitgestellt werden (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes).
- 25.11. **Vertriebspartner:** Sandvik-Vertreter (einschließlich Vertreter, Distributoren, Händler oder andere Vermittler), die: (a) Waren, Dienstleistungen oder digitale Dienstleistungen verkaufen oder weiterverkaufen; oder (b) Sandvik Geräte oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- 25.12. **Fälligkeitsdatum:** bedeutet, in Bezug auf: (a) den Verkauf von Waren, die Geräte umfassen, sieben (7) Tage ab (und einschließlich) dem Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung; (b) den Verkauf von Waren, die Teile oder Verbrauchsmaterialien, chemische Harze oder Harzkapseln umfassen, dreißig (30) Tage ab (und einschließlich) dem Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung; und

- (c) die Erbringung von Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen, dreißig (30) Tage ab (und einschließlich) dem Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung.
- 25.13. **Geräteüberwachungsdienst:** die von Sandvik in Verbindung mit dem Empfang von Eingabedaten erbrachten Dienstleistungen, wie im Vertrag näher beschrieben, die unter anderem die Verfügbarkeit von Daten der angeschlossenen Geräte über einen webverwalteten (oder ähnlichen) Abonnementdienst umfassen können, der nach der Online-Akzeptanz der entsprechenden Webportalbedingungen empfangen wird.
- 25.14. **Ausfuhrgesetz:** die: (a) das britische Ausfuhrkontrollgesetz von 2002, b) die beibehaltene Fassung der Dual-Use-Verordnung (428/2009/EG), c) die beibehaltene Fassung der Anti-Folter-Verordnung (EU 2019/125), d) die beibehaltene Fassung der Schusswaffenverordnung (258/2012/EU) und e) alle anderen geltenden Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze einer Sanktionsbehörde.
- 25.15. **Fazilität:** eine Kauf- oder Kreditfazilität.
- 25.16. **Höhere Gewalt:** alle Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Sandvik liegen, einschließlich: (a) Strom-, Wasser- oder sonstige Versorgungsengpässe; (b) Produktions- oder Kapazitätsengpässe; (c) Ausfälle öffentlicher oder von Dritten kontrollierter Telekommunikationsnetze (einschließlich des Internets); (d) Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Epidemien oder Pandemien, höhere Gewalt oder Staatsfeinde, böswillige oder zufällige Beschädigungen, Transportverzögerungen oder Verzögerungen durch einen Spediteur, Ausfälle von Anlagen, Maschinen, Nichterfüllung oder Versagen einer Bank in Bezug auf die Übermittlung oder den Empfang von Geldern im Rahmen des Vertrags aufgrund geltender Gesetze; (e) Einhaltung von Gesetzen, behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen; oder (f) Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder eines Dritten, die dazu führen würden oder wahrscheinlich dazu führen, dass Sandvik gegen Gesetze (einschließlich extraterritorialer Gesetze), Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich Kreditfazilitäten oder von Sandvik AB (publ.) oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder des Vertrages. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Verstoß gegen Sanktionen und Exportgesetze nicht unter die Definition von "Höherer Gewalt" fällt, mit Ausnahme von Sanktionen und/oder Embargos, die sich direkt oder indirekt auf die Lieferkette von Sandvik beziehen, was Sandvik betrifft.
- 25.17. **Waren:** die Sandvik-Ausrüstung und/oder andere Komponenten, die dem Käufer im Rahmen des Vertrags und in Übereinstimmung mit diesem geliefert werden.
- 25.18. **Input-Daten:** Daten, die entweder durch, von oder in Verbindung mit der Verbundenen Ausrüstung generiert, gesammelt, aufgezeichnet oder hochgeladen werden, einschließlich Nutzungsinformationen bezüglich der Verbundenen Ausrüstung und der Standard-Industriedaten SAE J1939, jedoch unter Ausschluss von Daten oder Informationen bezüglich der Ausrüstungssteuerungssysteme von Sandvik, einschließlich des Erreichens der Funktionsleistung.
- 25.19. **Insolvenzereignis:** Der Käufer ist oder wird von einem oder mehreren der folgenden Ereignisse betroffen: (a) er stellt die Zahlung seiner Schulden ein oder droht damit oder ist nicht mehr in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; (b) seine finanzielle Lage verschlechtert sich in einem solchen Ausmaß, dass nach Ansicht von Sandvik die Fähigkeit des Käufers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, gefährdet ist; (c) er nimmt Verhandlungen mit allen oder einer bestimmten Gruppe seiner Gläubiger auf, um eine Umschuldung seiner Schulden zu erreichen, oder macht einen Vorschlag für einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern oder schließt einen solchen ab; (d) ein Antrag auf oder eine Mitteilung über die Auflösung des Käufers gestellt wird, ein Beschluss gefasst wird oder eine Anordnung ergeht; (e) bei Gericht ein Antrag auf Bestellung eines Verwalters gestellt wird oder eine Anordnung ergeht, oder wenn eine Mitteilung über die Absicht, einen Verwalter zu bestellen, abgegeben wird oder wenn ein Verwalter bestellt wird, über den Käufer; (f) eine Person wird berechtigt, einen Konkursverwalter über das Vermögen des Käufers zu bestellen, oder ein Konkursverwalter wird über das Vermögen des Käufers bestellt; (g) der Inhaber einer qualifizierten Forderung ist berechtigt, einen Konkursverwalter zu bestellen, oder er hat einen solchen bestellt; (h) ein Gläubiger oder Belastungsgläubiger des Käufers das gesamte oder einen Teil des Vermögens des Käufers pfändet oder in Besitz nimmt oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Sequestration oder ein anderes derartiges Verfahren gegen ihn eingeleitet oder vollstreckt wird und diese Pfändung oder dieses Verfahren nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen aufgehoben wird; (i) er eine Person darüber informiert, dass er vermutlich zahlungsunfähig ist; (j) er seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; oder (k) eine gegenüber Sandvik abgegebene Garantie oder Sicherheit (einschließlich des Sicherungsrechts) in Bezug auf den Käufer widerrufen wird oder nicht mehr durchsetzbar ist.
- 25.20. **Rechte an geistigem Eigentum oder IP:** (a) Patente, Verlängerungen des Schutzes in Verbindung mit Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Sortenschutzrechten, Anmeldungen der vorgenannten Rechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fortsetzungen, Teilfortsetzungen und Teilanmeldungen), das Recht, eines der vorgenannten Rechte anzumelden und erteilt zu bekommen, Rechte an Erfindungen; (b) Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Halbleitertopographierechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Veröffentlichungsrechte, Datenbankrechte; (c) Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, Anmeldungen für eines der vorgenannten, das Recht, eines der vorgenannten anzumelden, Rechte an Handelsnamen, Geschäftsnamen, Markennamen, Aufmachungen, Logos, Domännennamen und URLs; (d) Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen, Datenausschließlichkeitsrechte; und (e) alle anderen Formen von Rechten an geistigem Eigentum mit gleicher oder ähnlicher Wirkung wie die vorgenannten, die irgendwo auf der Welt bestehen können.
- 25.21. **Gesetz(e):** (a) Gesetze, Rechtsakte, Verordnungen, Satzungen, Regeln, Verordnungen, Leitlinien oder untergeordnete Rechtsvorschriften; (b) das Gewohnheitsrecht und das Billigkeitsrecht; (c) ein verbindlicher Gerichtsbeschluss, ein Urteil oder eine Verfügung; (d) ein Branchenkodex, ein Leitfaden, eine Richtlinie oder ein Standard, die in jedem Fall durch das Gesetz oder eine Regulierungsbehörde durchsetzbar sind; und (e) eine rechtsverbindliche Anweisung, Richtlinie, Regel oder Anordnung, die von einer Regulierungsbehörde gemacht oder erteilt wird.
- 25.22. **Technische Mindestanforderungen:** hat die Bedeutung, die in Ziffer 17.6.
- 25.23. **Bestellung:** die Bestellung oder Anfrage des Käufers an Sandvik für die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen.
- 25.24. **Auftragsannahme:** Die Annahme der Bestellung und die daraus folgende Zustimmung zum Vertrag durch Sandvik, indem entweder (a) die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen geliefert werden oder (b) dem Käufer ein Dokument mit der Bezeichnung "Auftragsannahme" (oder ähnlich) ausgestellt wird.
- 25.25. **Datum des Inkrafttretens der Bestellung:** das Datum, an dem die Annahme der Bestellung erfolgt.
- 25.26. **Output-Daten:** Input-Daten, die von Sandvik verarbeitet wurden, um dem Käufer im Rahmen des Geräteüberwachungsdienstes Ergebnisse zu liefern, wobei Daten oder Informationen über die Ausrüstungssteuerungssysteme von Sandvik, einschließlich der Erzielung einer funktionalen Leistung, stets ausgeschlossen sind.
- 25.27. **Partei:** Sandvik oder der Käufer (je nach Fall).
- 25.28. **Parteien:** Sandvik und der Käufer.
- 25.29. **Personenbezogene Daten:** hat die Bedeutung, die in der Datenschutz-Grundverordnung angegeben ist.
- 25.30. **POD:** Liefersachweis (*Proof of Delivery*); wie von Sandvik für den Käufer ausgestellt).
- 25.31. **Projekt-IP:** die Rechte am geistigen Eigentum an allen Ergebnissen, Arbeitsprodukten oder Leistungen, die sich aus dem Verkauf der Waren oder der Erbringung oder dem Erhalt der Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen ergeben, oder die damit in Zusammenhang stehen.
- 25.32. **Käufer:** die natürliche oder juristische Person, die die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen bei Sandvik bestellt.
- 25.33. **Verpflichtungen des Käufers:** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 12.2.
- 25.34. **Zweck:** Geschäftszwecke von Sandvik, einschließlich: Entwicklung, Optimierung, Verbesserung, Marketing, Analyse von Markttrends, Bewertung von Akzeptanzraten, Planung und Unterstützung anderer aktueller und zukünftiger Waren- und Dienstleistungsangebote von Sandvik, Ersatzteillieferungen, Software und Hardware, Produktunterstützung, Produktentwicklung und andere Geschäftsverbesserungen oder -angebote, einschließlich der Zusammenführung von Sandvik-Daten mit anderen Daten zum Zweck von Leistungsvergleichen oder Benchmarking für andere Kunden von Sandvik.
- 25.35. **Angebot:** das von Sandvik für den Käufer erstellte Angebot oder Angebotsdokument für die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen.
- 25.36. **Verbundenes Unternehmen:** in Bezug auf jedes Unternehmen, jeden seiner Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Vermittler, Joint-Venture- und Konsortialpartner, leitenden Angestellten und Direktoren sowie die Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften (direkt oder indirekt) und Tochtergesellschaften einer Muttergesellschaft, vorausgesetzt, dass ein solches Unternehmen/eine solche Person: (a) Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags erhält oder erbringt oder (b) in irgendeiner anderen Weise (direkt oder indirekt) mit dem Vertrag verbunden ist oder mit dem Käufer verbunden ist.
- 25.37. **Vertreter:** jeder Direktor, Angestellte, leitende Angestellte, Berater, Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Berater, Vertriebshändler oder Unterauftragnehmer einer Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.
- 25.38. **Rücksendeschein:** eine schriftliche Mitteilung von Sandvik, in der der Käufer angewiesen wird, die Waren an ein von Sandvik benanntes Lager zurückzusenden.
- 25.39. **Sanktionierte Person:** jede natürliche oder juristische Person, jedes Schiff oder jedes Luftfahrzeug, die bzw. das a) in einer Sanktion oder einer Sanktionsliste besonders bezeichnet, blockiert oder anderweitig einzeln aufgeführt ist; b) die bzw. das in einem verbotenen Land ansässig oder niedergelassen ist, von dort aus operiert oder nach den Gesetzen eines solchen Landes gegründet wurde; c) die bzw. das Teil der Regierung eines verbotenen Landes oder einer politischen Untergliederung, Einrichtung, Behörde oder Institution eines solchen Landes ist oder sich ganz oder teilweise in ihrem bzw. seinem Besitz befindet (direkt oder indirekt); oder (d) die ganz oder teilweise von einer in einer Sanktionsliste aufgeführten natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren Gunsten handelt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen der Anteil der direkten oder indirekten Beteiligung insgesamt 45 % oder mehr beträgt).
- 25.40. **Verbotene(s) Land/Länder:** Afghanistan, Weißrussland, Krim, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, nicht von der Regierung kontrollierte Gebiete der ukrainischen

- Oblast Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja oder andere ukrainische Gebiete, die von Russland als annektiert bezeichnet werden, oder jedes Land oder jede Region, die: (a) Ziel umfassender, landesweiter oder gebietsweiter Sanktionen ist oder deren Regierung Ziel von Sanktionen ist oder wird. Sandvik behält sich das Recht vor, die Liste der verbotenen Länder durch schriftliche Benachrichtigung des Käufers zu ändern.
- 25.41. **Sanktionen:** alle Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, die von einer Sanktionsbehörde im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Finanz-, Zoll- oder Handelssanktionen oder Ausfuhrkontrollen oder ähnlichen restriktiven Maßnahmen erlassen, verwaltet, umgesetzt, verhängt oder durchgesetzt werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 25.42. **Sanktionsbehörde:** (a) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; (b) die Vereinigten Staaten von Amerika; (c) das Vereinigte Königreich; (d) Kanada; (e) Australien; (f) die Europäische Union (und/oder ihre einzelnen Mitgliedstaaten); und (g) die jeweiligen Regierungsinstitutionen und -behörden der vorgenannten Länder oder jede andere Gerichtsbarkeit, die für die Erfüllung des Vertrages oder der Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag relevant sein könnte (einschließlich der Gerichtsbarkeiten, die für verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften und/oder für die Endnutzung der Waren relevant sind), einschließlich des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums (**OFAC**), des US-Außenministeriums, des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums, des Office of Financial Sanctions Implementation, Teil des Finanzministeriums Seiner Majestät (**OFSI**), der Europäischen Kommission und der jeweiligen nationalen zuständigen Behörden (**NCA**s) innerhalb eines EU-Mitgliedstaats.
- 25.43. **Sanktionsliste:** jede von einer Sanktionsbehörde geführte Liste von Sanktionszielen, einschließlich und ohne Einschränkung: (a) die konsolidierte Liste der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; (b) jede Liste, die von der OFAC geführt wird oder in der "Consolidated Screening List" der International Trade Administration enthalten ist, einschließlich der Liste der "Specially Designated Nationals" (**SDN**) und der Liste der "Blocked Persons"; (c) die vom britischen Finanzministerium geführte "Consolidated List of Financial Sanctions Targets" oder die vom britischen Finanzministerium geführte Liste der Personen, die angesichts der die Lage in der Ukraine destabilisierenden Handlungen Russlands restriktiven Maßnahmen unterliegen; (d) die "Consolidated List of Persons, Groups and Entities subject to EU Financial Sanctions"; oder (e) jede vergleichbare Liste, die von einer anderen Sanktionsbehörde geführt wird, oder jede öffentliche Ankündigung von Sanktionen durch eine andere Sanktionsbehörde.
- 25.44. **Sandvik:** das in der Auftragsannahme genannte oder für die Auftragsannahme relevante Unternehmen des Sandvik-Konzerns.
- 25.45. **Sandvik-Verhaltenskodex:** Der Verhaltenskodex von Sandvik, erhältlich auf Anfrage.
- 25.46. **Sandvik-Daten:** aggregierte und/oder anonyme Daten, die von Sandvik auf der Grundlage von (a) Eingabedaten und/oder Ausgabedaten oder (b) anderweitig durch die Nutzung des digitalen Dienstes (einschließlich des Geräteüberwachungsdienstes) erstellt, erzeugt, abgeleitet oder produziert werden, wobei diese Daten niemals personenbezogene Daten enthalten dürfen.
- 25.47. **Sandvik-Gruppe:** Sandvik und die Tochtergesellschaften von Sandvik AB (publ.).
- 25.48. **Sandvik-Freistellung:** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 14.1.
- 25.49. **Sandvik IP:** (a) alle geistigen Eigentumsrechte, die in dem Verkauf der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen (einschließlich der Sandvik-Daten) enthalten sind, sich darauf beziehen oder als Folge davon entstehen; (b) alle geistigen Eigentumsrechte an Anpassungen, Erweiterungen, Änderungen, Aktualisierungen und Verbesserungen (einschließlich solcher, die auf Wunsch oder Vorschlag des Käufers oder in dessen Namen vorgenommen wurden), die an den unter (a) beschriebenen geistigen Eigentumsrechten vorgenommen wurden; und (c) alle geistigen Eigentumsrechte, die in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages geschaffen werden (einschließlich aller von Sandvik in Verbindung mit dem Vertrag bereitgestellten oder zur Verfügung gestellten Materialien und aller Projekt-IP).
- 25.50. **Sandvik-Garantie:** (a) die Sandvik-Standardgarantie; und (b) falls im Rahmen der Bestellung erworben, die erweiterte Sandvik-Garantie, jeweils in der zum Datum des Inkrafttretens der Bestellung geltenden Fassung.
- 25.51. **Sicherungsrecht:** eine Hypothek, eine Abtretung, ein Pfand, eine notarielle Urkunde, ein Pfandrecht oder eine Sicherungsabtretung oder ein Sicherungsrecht oder ein Vorzugsrecht oder eine Vereinbarung jeglicher Art, die es einem Gläubiger ermöglicht, seine Forderungen vor anderen Gläubigern aus dem Erlös eines Vermögenswerts zu befriedigen (einschließlich eines Eigentumsvorbehalts, einer Sicherheitsleistung oder einer bedingt rückzahlbaren Einlage oder einer Vereinbarung über einen fehlerhaften Vermögenswert), und schließt jedes Recht ein, das nach einem Gesetz einer anderen Rechtsordnung mit ähnlicher oder gleicher Wirkung eingetragen werden kann.
- 25.52. **Dienstleistungen:** die im Auftrag spezifizierten oder in Verbindung mit dem Auftrag erbrachten Dienstleistungen, zu deren Erbringung sich Sandvik in der Auftragsannahme verpflichtet.
- 25.53. **Software:** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 17.1.
- 25.54. **Spezifizierte Risiken:** die Verfügbarkeit oder die Kosten von Rohstoffen, Waren, Transport, Lagerhaltung, Energie oder anderen kritischen Komponenten oder Elementen, die für die Lieferkette von Sandvik und die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Dienstleistungen relevant sind (einschließlich der Risiken, die durch Marktvolatilität, Klimawandel, Epidemien oder Pandemien (einschließlich aktueller und zukünftiger Varianten von Covid-19 und anderer Corona-Viren) verursacht werden können).
- 25.55. **Lieferbedingungen (oder AGB):** hat die Bedeutung gemäß Ziffer 1.1 (*Einleitung, Definitionen und Auslegung*).
- 25.56. **Unsicher:** inakzeptable tatsächliche oder potenzielle Gefahren und Vorfälle in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt (einschließlich Verstößen gegen geltende Gesetze).
- 25.57. **Umsatzsteuer:** jede gesetzlich vorgeschriebene Umsatz- oder Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Verbrauchssteuer oder ähnliche Steuer.
- 26. Auslegung**
- 26.1. Der Vertrag (und die Dokumente, aus denen der Vertrag besteht) sind nach den folgenden Regeln auszulegen und zu interpretieren: (a) Überschriften dienen nur der leichteren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung; (b) der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt; (c) eine Bezugnahme auf ein Dokument oder eine Urkunde schließt das Dokument oder die Urkunde in der jeweils novellierten, geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung ein; (d) eine Bezugnahme auf eine "**Person**" schließt eine natürliche Person, eine Personengesellschaft, eine juristische Person, eine Vereinigung, eine staatliche oder örtliche Behörde, eine Agentur oder eine andere Einrichtung ein; (e) eine Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift oder ein anderes Gesetz schließt Verordnungen und andere Rechtsakte im Rahmen dieser Rechtsvorschrift sowie deren Konsolidierungen, Änderungen, Wiederinkraftsetzungen oder Ersetzungen ein; (f) die Bedeutung allgemeiner Wörter wird nicht durch spezifische Beispiele eingeschränkt, die durch die Wörter "**einschließlich**", "**zum Beispiel**" oder ähnliche Ausdrücke eingeleitet werden; (g) die als eisdem generis bekannte Regel findet keine Anwendung, und dementsprechend erhalten Wörter, die durch das Wort "**andere**" eingeleitet werden, keine einschränkende Bedeutung aufgrund der Tatsache, dass diesen Wörtern Wörter vorausgehen, die auf eine bestimmte Klasse von Handlungen, Angelegenheiten oder Dingen hinweisen; (h) Bezugnahmen auf "**wesentliche Verstöße**" bedeuten, dass ein solcher Verstoß (der antizipatorische Verstöße einschließt, wie dieser Begriff im Common Law definiert ist): (i) mehr als nur geringfügig ist, aber nicht zwangsläufig verwerflich sein muss; und (ii), wenn sie nicht behoben wird, eine schwerwiegende Auswirkung auf den Nutzen haben kann oder wahrscheinlich haben wird, den die unschuldige Partei andernfalls aus der Erfüllung des Vertrags in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen ziehen würde, und die Parteien vereinbaren, dass jeder Verstoß gegen eine oder mehrere der Ziffern 13.5, 19, 22, 24.3, 24.4 oder 24.5 als wesentliche Vertragsverletzung gilt; und (i) jede im Vertrag enthaltene Verpflichtung einer Partei, etwas nicht zu tun, schließt die Verpflichtung dieser Partei ein, dieser Handlung nicht zuzustimmen, sie nicht zuzulassen, zu erlauben oder zu dulden, dass sie getan wird.
- 26.2. Die Auslegungsregel, wonach eine schriftliche Vereinbarung gegen die Partei auszulegen ist, die für die Abfassung oder Vorbereitung der Vereinbarung verantwortlich ist, findet keine Anwendung.